Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1920 Nr. 47.

(Nr. 11978.) Verordnung über die Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen (Zwangsauflösungsverordnung). Vom 19. November 1920.

I. Titel.

Die Zwangsauflösung der Familienfideikommisse.

1. Abschnitt.

Die Auflösung.

§ 1.

Der Übergang auf die nächsten Folger und die Auflösung.

(1) Das Fideikommißvermögen geht beim Wegfalle des am 1. April 1921 vorhandenen Besitzers auf den zunächst folgeberechtigten Abkömmling des Besitzers über und wird in dessen Hand freies Vermögen.

(2) Ist der nächste Folgeberechtigte kein Abkömmling des Besitzers, so geht das Vermögen auf den zunächst berufenen Anwärter über und wird in dessen Hand freies Vermögen, wenn er beim Übergange des Vermögens einen folgeberechtigten Abkömmling hat. Erhält er erst später einen folgeberechtigten Abkömmling, so wird das Vermögen bei dessen Geburt frei. Ist hiernach bis zu seinem Tode die Fideikommißeigenschaft des Vermögens nicht weggefallen, so geht es auf den alsdann zunächst folgeberechtigten Anwärter über und wird in dessen Hand freies Vermögen. Soll nach der bestehenden Folgeordnung das Familienfideikommiß zunächst auf den Ehegatten oder einen Bruder oder einen anderen Verwandten und erst dann auf einen Abkömmling des Besitzers übergehen, so wird es frei, nachdem es auf den Abkömmling übergegangen ist. Das gleiche gilt, wenn das Vermögen schon vor dem 1. April 1921 auf den Gatten, Bruder oder sonstigen Verwandten übergegangen war und dieser sich am genannten Tage im Besitze des Vermögens befindet.

(3) Wer beim Wegfalle des Besitzers noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Wegfalle geboren, sofern nicht bisher ein anderes galt.

(4) Als Wegfall im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht der Verzicht auf den Erwerb des Vermögens. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs

über die Ausschlagung einer Erbschaft gelten für diesen Verzicht entsprechend; an die Stelle des Nachlaßgerichts tritt die Auflösungsbehörde.

(5) Der Vermögensübergang nach Abs. 1 und 2 regelt sich nach den bisherigen Bestimmungen über den Nachfolgefall.

§ 2.

Der Anfall an die Anfallberechtigten.

(1) Stiftungsmäßige Bestimmungen über Anfallrechte kommen bei der Zwangsauflösung nur insoweit zur Anwendung, als sie den Fall der gesetzlichen Auflösung des Familienfideikommisses betreffen. Der Anfall und die Umwandlung des Familienfideikommisses in freies Vermögen bei dem Anfallberechtigten treten nach Wegfall des Besitzers ein, der dem am 1. April 1921 vorhandenen Besitzer gemäß § 1 zunächst gefolgt ist. Im Falle des § 1 Satz 4 treten Anfall und Umwandlung in freies Vermögen erst nach Wegfall des Abkömmlings ein. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn stiftungsmäßig ein anderes anzunehmen ist; hierüber entscheidet die Auflösungsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs auf Antrag des Besitzers, des nächsten Folgeberechtigten oder des Anfallberechtigten; diese sind vor der Entscheidung zu hören. Der Anfallberechtigte hat, wenn ihm nur einzelne Gegenstände zugewiesen sind, die Stellung eines Vermächtnisnehmers; im übrigen gilt die Bestimmung des § 1 Abs. 5 entsprechend.

(2) Stiftungsmäßige Bestimmungen über das Anfallrecht finden keine Anwendung, soweit sie mit dem Zwecke der Auflösung der Familiengüter im Widerspruch stehen. Die Auflösungsbehörde kann jedoch die stiftungsmäßigen Anordnungen über das Anfallrecht, wenn sie mit dem Zwecke der Auflösung im Widerspruch stehen, oder wenn sie nicht ausführbar sind, oder wenn anzunehmen ist, daß bei Kenntnis der jetzigen Sach- und Rechtslage anderweitige Bestimmungen getroffen worden wären, auf Antrag des letzten Besitzers, des nächsten Folgeberechtigten oder der Anfallberechtigten ändern. Diese sind vor der Aufhebung oder Änderung zu hören.

§ 3.

Der Zeitpunkt der Auflösung.

Die Zwangsauflösung beginnt unbeschadet der Vorschriften des § 37 Abs. 2 und des § 38 Abs. 3 am 1. April 1921. Als Zeitpunkt der Auflösung des Familienfideikommisses im Sinne dieser Verordnung gilt, unbeschadet der in dieser Verordnung enthaltenen Überleitungsbestimmungen, der Zeitpunkt, in dem das Vermögen nach den §§ 1, 2 in der Hand eines Anwärters oder Anfallberechtigten freies Vermögen wird.

§ 4.

Die Abfindung der nächsten Angehörigen.

(1) Geht das Fideikommißvermögen gemäß § 1 auf einen Anwärter über oder fällt es gemäß § 2 oder infolge Aussterbens oder sonstigen Fortfalls der

folgeberechtigten Familienmitglieder vor der Auflösung (§ 3) einem Anfallberechtigten an, so können bei dem jedesmaligen Nachfolgefalle (§§ 1, 2) die nicht zur Nachfolge gelangenden ehelichen Abkömmlinge und die Witwe des letztvorangegangenen Besitzers aus dem Fideikommißvermögen die Zahlung einer Abfindung in Höhe von insgesamt einem Fünftel des Wertes des Vermögens verlangen. Auf Antrag des Besitzers kann die Auflösungsbehörde die Abfindung herabsetzen, soweit ihre volle Leistung dem Besitzer nach Erfüllung der ihm stiftungsmäßig auferlegten Leistungen und der ihm gesetzlich oder sittlich obliegenden Unterhaltspflichten nicht einen den Bestimmungen des § 1610 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechenden Lebensunterhalt aus den Einkünften des Fideikommiß- und Allodvermögens belassen oder den Bestand des Familienfideikommisses oder eines aus diesem zu bildenden Wald-, Wein-, Deich- oder Landguts dem öffentlichen Interesse zuwider beeinträchtigen würde, oder wenn die Witwe oder ein Abkömmling ein im Verhältnisse zum Gesamtvermögen des Besitzers erhebliches eigenes Vermögen besitzt, oder wenn ihre Einkünfte einschließlich derjenigen aus der Abfindung das Einkommen des Besitzers aus dem Fideikommiß- und Allodvermögen übersteigen würden. Für den Fall, daß das Vermögen gemäß § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 4 auf einen folgeberechtigten Abkömmling des Besitzers übergeht, kann der Besitzer in Ansehung seiner Abkömmlinge oder seiner Witwe die Abfindung durch letztwillige Verfügung ausschließen oder herabsetzen.

(2) Der Anteil der einzelnen Berechtigten an der Abfindung bestimmt sich nach den Regeln des gesetzlichen Erbrechts. Auf die Abfindung ist der Wert einer Versorgung aus dem Fideikommißvermögen (§ 19) anzurechnen. Auf Verlangen des zur Leistung der Abfindung Verpflichteten können der Wert des Erbteils oder Pflichtteils, den der Berechtigte aus dem Allodvermögen zu beanspruchen hat oder mangels eines Verzichts zu beanspruchen hätte, und sonstige Empfänge aus dem Allodvermögen auf Grund einer Verfügung unter Lebenden oder einer letztwilligen Verfügung des Vorbesitzers oder aus einem Anfallrechte sowie der Wert anderer stiftungsmäßiger Empfänge aus dem Fideikommißvermögen oder aus einer mit dem Fideikommiß zusammenhängenden Stiftung auf die Abfindung angerechnet werden, wenn die Auflösungsbehörde dies mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Beteiligten für billig erachtet. Der Wert derartiger Empfänge wird von der Auflösungsbehörde nach freiem Ermessen festgestellt. Wenn nach diesen Bestimmungen oder nach Abs. 1 eine Minderung der Abfindung einzelner Beteiligter eintritt, findet eine Anwachsung zugunsten der übrigen Abfindungsberechtigten nicht statt.

(3) Auf Antrag eines Beteiligten hat die Auflösungsbehörde den Vermögenswert (Abs. 1), die Abfindungssumme und die Anteile der Abfindungsberechtigten festzustellen. Bei der Berechnung des Vermögenswertes bleiben die Versorgungsmassen, soweit ihre Erträge nicht dauernd dem Besitzer zukommen, sowie der Wert der gemeinnützigen Einrichtungen außer Betracht. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke nebst den dazugehörigen Gebäuden (einschließlich der Schlösser) und ihren Einrichtungen sowie die zum Vermögen gehörigen Sammlungen und sonstigen Gegenstände von künstlerischem, wissenschaftlichem

oder geschichtlichem Werte kommen nur zum Ertragswert in Ansatz. Die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 Satz 3 gelten entsprechend. Der Justizminister kann weitere Bestimmungen über die Wertberechnung erlassen.

(4) Im übrigen finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Pflichtteilsanspruch sinngemäße Anwendung. Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag eines Beteiligten nähere Bestimmungen zur Regelung der Abfindungsansprüche treffen. Sie kann insbesondere anordnen, daß die Abfindung in Form einer Rente oder eines anderweitigen Vermögensvorteils entrichtet und daß ihr Bezug durch Eintragung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, durch Hinterlegung von Wertpapieren oder in anderer Weise sichergestellt wird. Die Abfindung der Witwe soll regelmäßig in einer Rente bestehen; die Auflösungsbehörde kann bestimmen, daß die Rente im Falle der Wiederverheiratung der Witwe herabgesetzt wird oder wegfällt; der Anspruch des Rentenschuldners auf diese Änderung kann zeitlich begrenzt werden.

(5) Der Anspruch auf die Abfindung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten seit Kenntnis des Berechtigten von dem Folgefall (Anfall) bei der Auflösungsbehörde erhoben wird. Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Änderung der Rente (Abs. 4); die Frist beginnt mit der Kenntnisnahme des Verpflichteten von der Wiederverheiratung der Witwe. Für beide Fristen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend. Über Ansprüche auf Leistung einer Abfindung entscheiden die Auflösungsbehörden unter Ausschluß des Rechtswegs.

(6) Vor der Entscheidung über einen Abfindungsanspruch sind der Besitzer, der nächste Folgeberechtigte, der Anfallberechtigte und der Abfindungsberechtigte zu hören, der den Anspruch angemeldet hat.

§ 5

Verfügungen und Verpflichtungen bis zur Auflösung.

Die Auflösungsbehörde kann vom Beginne der Zwangsauflösung ab den Besitzer ermächtigen, auch insoweit über Gegenstände, die zum Vermögen gehören, zu verfügen und Verpflichtungen für das Familiengut zu begründen, als er darin bisher beschränkt war. Sie kann derartige Rechtsgeschäfte beim Vorliegen besonderer Gründe auch nachträglich genehmigen. Vor der Entscheidung muß der nächste Folgeberechtigte (Anfallberechtigte) gehört werden. Die Ermächtigung oder Genehmigung soll regelmäßig erteilt werden, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäfts einem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Familienfideikommisses entspricht oder im öffentlichen Interesse liegt und die Einverleibung eines etwaigen Entgelts in das Fideikommißvermögen sichergestellt erscheint. Die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 der Verordnung über Familiengüter bleiben unberührt.

§ 6.

Die Fortgeltung der Verträge.

(1) Nach Beginn der Zwangsauflösung sind Rechtsgeschäfte, die der Betrieb der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft einschließlich der Nebenbetriebe gewöhnlich mit sich bringt, für und gegen die Nachfolger des Besitzers, der sie vorgenommen hat, auch dann wirksam, wenn dies nach den bisher geltenden Bestimmungen nicht der Fall ist. Dasselbe gilt von Rechtsgeschäften, die der Betrieb eines vom Besitzer mit stiftungsmäßiger Zulassung oder mit Zustimmung der Auflösungsbehörde betriebenen Gewerbes gewöhnlich mit sich bringt.

(2) Ein Miet- oder Pachtvertrag, den der Besitzer abgeschlossen hat, bleibt auch mangels der Voraussetzungen des Abs. 1 wirksam, wenn der Miet- oder Pachtgegenstand dem Mieter oder Pächter überlassen ist. Der Vertrag kann nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem ein Nachfolgefall eingetreten ist, von jedem Teile mit der gesetzlichen Frist gekündigt werden, jedoch nur zum ersten Zeitpunkte, zu dem die gesetzliche Kündigung zulässig ist. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Beteiligten nach geltendem Fideikommißrecht oder gemäß Abs. 1 an den Vertrag gebunden sind.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten entsprechend für Dienstverträge, wenn der Verpflichtete das Dienstverhältnis angetreten hat.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 entscheidet beim Streite über die Bindung des Fideikommißnachfolgers die Auflösungsbehörde. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen streitig ist, ob der Besitzer als solcher an ein Rechtsgeschäft gebunden ist. Vor der Entscheidung sind der Besitzer, der nächste Folgeberechtigte und der Vertragsgegner zu hören. Wird vor einem ordentlichen Gerichte (Schlichtungsausschuß, Einigungsamt) auf Leistung (Zahlung, Räumung) geklagt, so ist § 28 Abs. 1 Satz 2 anwendbar.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch im Verhältnisse zu den Anwärtern und Anfallberechtigten, bei denen das Vermögen frei wird. Diese bleiben auch im übrigen nach der Auflösung aus den bestehenden Rechtsverhältnissen wie ein Fideikommißfolger verpflichtet und berechtigt.

(6) Kündigt der Dienstberechtigte mit Rücksicht auf die Auflösung oder eine bevorstehende Teilung des Vermögens ein Dienstverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gemäß § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, ohne daß ein wichtiger Grund in der Person des Dienstpflichtigen vorliegt, so bleiben, wenn das Dienstverhältnis durch die Kündigung beendigt wird, die bestehenden Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche des Dienstpflichtigen bestehen. Die Auflösungsbehörde kann diesem auf Antrag eine billige Entschädigung als Ersatz für den Schaden zubilligen, der ihm durch die Auflösung des Dienstverhältnisses entsteht. Wenn nach den geltenden Bestimmungen weitergehende Ansprüche begründet sind, so bleiben diese unberührt. Im Streitfall entscheidet die Auflösungsbehörde über

das Bestehen des Kündigungsrechts sowie über die Art und Höhe der Entschädigung und die Ablösung etwaiger Nebenleistungen (Dienstwohnung usw.). Abs. 4 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7.

Die Sicherstellung der Angestellten.

Die Auflösungsbehörde kann nach Beginn der Zwangsauflösung auf Antrag beim Vorliegen eines Bedürfnisses die Sicherstellung der einem zur Verwaltung des Familienfideikommisses angestellten oder früher angestellt gewesenen Beamten oder seinen Hinterbliebenen zustehenden Gehalts-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenansprüche aus dem Vermögen anordnen und näher regeln. Das gleiche gilt von den sich aus § 6 Abs. 6 ergebenden Entschädigungsansprüchen. Die Auflösungsbehörde kann insbesondere die Eintragung einer Sicherungshypothek oder Reallast anordnen, auch die Hinterlegung von Wertpapieren verfügen; an den hinterlegten Wertpapieren erlangen die Berechtigten ein Pfandrecht. Die Auflösungsbehörde kann nachträglich auf Antrag die Minderung oder Aufhebung der Sicherheit bestimmen. Die Bestimmung des § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8.

Der Widerruf des Stifters.

(1) Der beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch im Besitze des Familienguts befindliche Stifter eines Familienfideikommisses kann die Stiftung bis zum 31. März 1921 widerrufen. Dies gilt nicht, wenn die Stiftung auf Grund letztwilliger Anordnung oder aus Anlaß der Auflösung eines Lehens nach den hierfür gegebenen gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. Erweiterungen von Stiftungen können nicht selbständig widerrufen werden.

(2) Ist das Familienfideikommiß von mehreren gestiftet, so kann die Stiftung nur durch übereinstimmende Erklärung sämtlicher Stifter widerrufen werden. Ist das Familiengut für einen anderen gegründet, der sich bereits im Besitze des Vermögens befindet, so bedarf es der Widerrufserklärung des Stifters und der Zustimmung des Besitzers. Beruht die Stiftung auf vertraglicher Verpflichtung, so ist die Zustimmung des Vertragsgegners erforderlich.

(3) Die Erklärungen der Beteiligten (Widerruf und Zustimmung) bedürfen der öffentlichen Beurkundung und sind der Aufsichtsbehörde gegenüber abzugeben. Diese hat über die Rechtswirksamkeit des Widerrufs durch Beschluß zu entscheiden. Vor der Entscheidung sind der Besitzer, die Zustimmungsberechtigten, der nächste Folgeberechtigte und der Anfallberechtigte zu hören. Mit der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses wird das Vermögen frei in der Hand des Stifters; § 3 Satz 2 ist anwendbar.

(4) Bereits erworbene Versorgungsansprüche bleiben im Falle des Widerrufs unberührt. Die Vorschriften der Abschnitte 2 und 4 sind entsprechend anwendbar.

§ 9.

Die Auflösung der Zwergfideikommisse.

(1) Hat der jährliche Reinertrag des Fideikommißvermögens im Durchschnitt der zehn letzten vor dem 1. August 1914 abgeschlossenen Wirtschaftsjahre nach der Feststellung der Auflösungsbehörde nicht mehr als 2 000 Mark betragen, so hat die Auflösungsbehörde auf Antrag des Besitzers bei Zustimmung des nächsten Anwärters und des Anfallberechtigten die Aufhebung des Familienguts zu beschließen; mit Rechtskraft des Beschlusses wird das Familienfideikommiß freies Vermögen in der Hand des Besitzers. Die Zustimmungserklärungen bedürfen der öffentlich beglaubigten Form und sind der Auflösungsbehörde gegenüber abzugeben.

(2) In den Fällen des Abs. 1 finden die Bestimmungen des § 4 über die Abfindung und des § 19 über die Versorgung keine Anwendung. Die bei der Auflösung bereits bestehenden Rechte auf stiftungsmäßige und familienübliche Versorgung (§ 19 Abs. 1 und 2) bleiben jedoch unberührt; die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 und 9 gelten insoweit. Die Vorschriften des 4. Abschnitts sind anwendbar.

§ 10.

Die Auflösung der Samtfideikommisse.

(1) Befindet sich das Fideikommißvermögen am 1. April 1921 im Besitze mehrerer nach der Folgeordnung nebeneinander folgeberechtigter Besitzer (Samtfideikommiß, Kondominat), so gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß in Ansehung jedes Anteils mit einem Reinertrage (§ 9 Abs. 1) von nicht mehr als 2 000 Mark. Für Anteile mit einem größeren Reinertrage regelt sich die Auflösung für jeden Anteil gemäß den §§ 1 und 2. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn ein Familienfideikommiß nach dem 1. April 1921 auf mehrere Fideikommißbesitzer übergeht.

(2) Die Besitzer der Anteile, die nach Abs. 1 freies Vermögen geworden sind, können über ihre Anteile im ganzen unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen; die Bestimmungen der §§ 2033 bis 2037 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Bevor sämtliche Anteile freies Vermögen geworden sind, findet eine Aufhebung der Gemeinschaft nicht statt.

(3) Die Besitzer der gebundenen und der freien Anteile (Anteilsbesitzer) haben zur Verwaltung des Vermögens und zur Wahrnehmung ihrer gemeinschaftlichen Rechte sowie der Gesamtinteressen der Anwärter einen oder drei Vertreter sowie deren Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung der Auflösungsbehörde und wirkt für und gegen die Erwerber der Anteile. Die Vertreter sind gegenüber den Anteilsbesitzern verpflichtet, den Anordnungen zu folgen, die von diesen durch Mehrheitsbeschluß über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens getroffen werden; auf Antrag der Vertreter kann die Auflösungsbehörde Abweichungen zulassen, wenn das Gesamtinteresse der Familie dies erfordert. Die Bestellung der Vertreter erfolgt durch Mehrheits-

beschluß der Anteilsbesitzer; die Auflösungsbehörde kann für die Beschlußfassung eine Frist setzen und nach deren Ablauf die Vertreter selbst bestellen. Die Stimmenmehrheit ist in den Fällen der Sätze 3 und 5 nach der Größe der Anteile am gemeinschaftlichen Vermögen zu berechnen; ist die Größe eines Anteils streitig, so ist das Stimmrecht von der Auflösungsbehörde festzusetzen. Die Vertreter sind von der Auflösungsbehörde aus dem Amte zu entlassen, wenn die Fortführung der Geschäfte die Rechte der Anteilsbesitzer oder der Anwärter gefährden würde; in diesem Falle sind binnen einer von der Auflösungsbehörde zu bestimmenden Frist neue Vertreter zu bestellen; nach Ablauf der Frist kann die Auflösungsbehörde die Bestellung selbst vornehmen. Auf Antrag eines Besitzers kann die Auflösungsbehörde anordnen, daß eine bei Beginn der Zwangsauflösung bereits vorhandene Vertretung im Amte verbleiben soll; alsdann gelten Satz 2 bis 4 entsprechend. Die Auflösungsbehörde kann nachträglich auf Antrag eines Besitzers die Bestellung einer Vertretung gemäß Satz 1 anordnen. Zu Vertretern können auch Anteilsbesitzer und Anwärter bestellt werden. Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag eines Anteilsbesitzers anordnen, daß statt eines Vertreters drei Vertreter bestellt werden; Satz 5 gilt entsprechend. Bei Meinungsverschiedenheit innerhalb einer aus drei Mitgliedern bestehenden Vertretung entscheidet Stimmenmehrheit.

(4) Im übrigen bleiben für die Rechtsverhältnisse der Samtfideikommisse bis zur Auflösung die bisherigen Bestimmungen in Geltung. Als Zeitpunkt der Auflösung gilt der Zeitpunkt, in dem sämtliche Anteile frei geworden sind. Dieser Zeitpunkt ist durch Beschluß der Auflösungsbehörde festzustellen; die Bestimmungen des § 22 Abs. 1 und des § 31 bleiben unberührt.

(5) Auf das Rechtsverhältnis der Anteilsbesitzer untereinander nach der Auflösung des Samtfideikommisses und auf die Aufhebung der Gemeinschaft sind die Vorschriften der §§ 2032 bis 2043, 2046, 2047 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 86 bis 98 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend anwendbar; bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins gelten jedoch die Bestimmungen des Abs. 3. An die Stelle des Nachlaßgerichts tritt, wenn die Auseinandersetzung vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins (§ 31 Abs. 1) beantragt ist, die Auflösungsbehörde; alsdann bleiben die Bestimmungen des Abs. 3 bis zur Beendigung der Auseinandersetzung in Geltung. Die Vereinbarung über die Auseinandersetzung bedarf in diesem Falle der Beurkundung durch ein beauftragtes Mitglied der Auflösungsbehörde; diese kann ein Amtsgericht oder einen Notar um Durchführung des Verfahrens oder Beurkundung der Auseinandersetzung ersuchen.

(6) Das Samtfideikommiß kann durch Beschluß der Auflösungsbehörde auf Grund eines Beschlusses der Anteilsbesitzer und Anwärter aufgehoben werden, wenn mindestens die Hälfte der Besitzer und die Hälfte sämtlicher Abstimmenden zugestimmt hat. Vollzieht sich die Nachfolge in das Familienfideikommiß nach den Regeln der gesetzlichen Verwandtenerbfolge, so genügt ein Mehrheitsbeschluß

der Besitzer. In beiden Fällen ist für die Stimmberechtigung der Besitzer die Größe ihrer Anteile maßgeblich. Die Anteilsbesitzer und ihre Anteile sind in dem Aufhebungsbeschlusse festzustellen. Mit dessen Rechtskraft gilt das Samtfideikommiß als aufgelöst. Für das Rechtsverhältnis der Anteilsbesitzer untereinander gelten die Bestimmungen des Abs. 5, wenn in dem Beschlusse nichts anderes festgesetzt ist.

(7) Die Auflösungsbehörde kann im Falle des Abs. 6 eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der Anteilsrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist sind von der Auflösungsbehörde zu bestimmen; die Anmeldungsfrist soll regelmäßig nicht mehr als 6 Monate betragen. In der öffentlichen Aufforderung ist den Beteiligten anzudrohen, daß ein von der Auflösungsbehörde nicht ermitteltes Anteilsrecht unberücksichtigt bleibt, wenn es nicht bis zum Ablaufe der Anmeldungsfrist angemeldet oder der Auflösungsbehörde bekannt wird. Die Anteilsbesitzer und ihre Anteile sind von der Auflösungsbehörde festzustellen.

(8) Auf Grund eines den Voraussetzungen des Abs. 6 entsprechenden Beschlusses kann die Auflösungsbehörde das Familienfideikommiß in eine Stiftung umwandeln (§ 32 Abs. 2).

(9) Beträgt für keinen Anteilsbesitzer der Anteil am Reinertrage des Vermögens im Durchschnitte der drei letzten Wirtschaftsjahre mehr als 1 000 Mark oder sind mehr als 20 Besitzer vorhanden, von denen keiner einen Anteil von mehr als 5 000 Mark am Reinertrage des Vermögens hat, so kann das Samtfideikommiß durch Beschluß der Auflösungsbehörde mit Zustimmung der Vertreter (Abs. 3) aufgehoben werden. Die Bestimmungen der Abs. 7 und 8 sind anwendbar. Abs. 6 Satz 6 gilt sinngemäß.

(10) Soweit es bei der Zwangsauflösung eines Samtfideikommisses, insbesondere bei Maßnahmen gemäß den §§ 12 bis 18 oder 22 bis 26 der Erklärung oder Anhörung des Besitzers oder des letzteren und des nächsten Folgeberechtigten bedarf, genügt die Erklärung oder Anhörung der Vertreter (Abs. 3).

§ 11.

Die Auflösung der Geldfideikommisse.

(1) Besteht ein Familienfideikommiß ausschließlich aus Geld, Geldforderungen, Wertpapieren oder Kostbarkeiten (Geldfideikommiß), so fällt die Hälfte als freies Vermögen auf Grund Beschlusses der Auflösungsbehörde mit dem Eintritte der Rechtskraft des Beschlusses dem am 1. April 1921 vorhandenen Besitzer zu. In dem Beschlusse sind die frei werdenden Bestandteile des Vermögens festzustellen; vorher sind die zur Sicherung der Gläubiger, insbesondere der Versorgungsberechtigten etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen; die Bestimmungen des § 24 sind entsprechend anzuwenden. Die Auflösungsbehörde muß vor der Beschlußfassung den nächsten Anwärter hören; für den Beschluß gilt § 31 entsprechend. Das Restvermögen geht nach Wegfall des Besitzers gemäß § 1 auf

den nächsten Folgeberechtigten über und wird im Falle des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 5 gemäß diesen Bestimmungen in dessen Hand freies Vermögen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 bis 4 wird die Hälfte des Restvermögens nach Wegfall des Vorbesitzers in der Hand des nächsten Folgeberechtigten frei; Satz 1 bis 3 gelten entsprechend. Die andere Hälfte wird im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 2 bei der nachträglichen Geburt eines Abkömmlings gleichfalls in der Hand des zum Besitze gelangten Folgers frei. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 fällt die zweite Hälfte des Restvermögens dem weiteren Folger zu und wird in dessen Hand freies Vermögen. Mit dem Freiwerden des letzten Teiles gilt das Geldfideikommiß als aufgelöst. Als Geldfideikommiß gilt auch ein Fideikommiß, das nach Feststellung der Auflösungsbehörde dergestalt überwiegend aus Kapitalvermögen besteht, daß der Grundbesitz völlig dahinter zurücktritt; letzterer geht in jedem Falle vorweg auf den nächsten Folgeberechtigten über und wird in dessen Hand freies Vermögen; er bleibt bei der Berechnung des Wertes der Vermögensteile außer Betracht. Die Herausgabe der frei gewordenen Anteile an den Berechtigten darf nur auf Grund eines entsprechenden Feststellungsbeschlusses (Satz 2) oder des Fideikommißauflösungsscheins (§ 31) angeordnet werden.

(2) Eine Abfindung gemäß § 4 findet nicht statt. Für die Versorgungsansprüche haftet, soweit eine gemäß Abs. 1 Satz 2 (§ 20 Abs. 3, § 25 Abs. 3) angeordnete Sicherheit und die Einkünfte einer Versorgungsmasse oder einer Stiftung nicht reichen, der Besitzer mit dem gebundenen Vermögen und, soweit das Recht auf Versorgung bereits beim Freiwerden eines Teiles des Vermögens entstanden war, im Verhältnisse dieses Teiles auch mit dem Allod; die Auflösungsbehörde kann über die Aufbringung der Mittel im Feststellungsbeschluß (Abs. 1 Satz 2) näheres bestimmen und auch Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen. Die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen des Besitzers, in dessen Hand ein Teil des Geldfideikommisses frei geworden war, mindern sich verhältnismäßig; die Auflösungsbehörde kann auf Antrag eines Beteiligten abweichende Bestimmungen treffen und entscheidet im Streitfalle nach freiem Ermessen. Vor den Entscheidungen gemäß Satz 2 und 3 und gemäß Abs. 1 Satz 2 sind der Besitzer, der nächste Folgeberechtigte und die beteiligten Versorgungsberechtigten zu hören.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht, wenn ein Anfallberechtigter (§ 2) Anspruch auf das Vermögen hat, ferner wenn ein Grund- und ein Geldfideikommiß sich in der Hand des gleichen Besitzers befinden und die Einkünfte aus dem Geldfideikommiß zur Erhaltung des Grundvermögens oder der Wirtschaft des Besitzers dienen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet im Streitfalle die Auflösungsbehörde nach Anhörung des Besitzers und des nächsten Folgeberechtigten.

(4) Ist dem Besitzer eines Grund- oder Geldfideikommisses eine beständige Rente auferlegt, die einer anderen Linie zu zahlen und in dieser nach Fidei-

kommißgrundsätzen vererblich ist, so ist die Rente nach Anhörung des zahlungspflichtigen Besitzers und des Rentenberechtigten sowie der beiderseitigen nächsten Folgeberechtigten alsbald, und zwar tunlichst schon vor der Auflösung, nach näherer Bestimmung der Auflösungsbehörde abzulösen; diese entscheidet über Art, Höhe und Sicherstellung der Ablösung nach freiem Ermessen. Für die Ablösungssumme gelten die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend.

(5) Auf Antrag des am 1. April 1921 vorhandenen Besitzers kann die Auflösungsbehörde nach Anhörung des nächsten Folgeberechtigten beschließen, daß die Auflösung des Geldfideikommisses sich nach den §§ 1 und 4 vollziehen soll; dies gilt namentlich, wenn das Vermögen früher in Grundbesitz bestand und beabsichtigt war, den Erlös aus einem Verkaufe des Grundbesitzes später wieder in Grundstücken anzulegen.

2. Abschnitt.

Die Erhaltung der Wälder und anderer Bestandteile im öffentlichen Interesse.

§ 12.

Die Erhaltung von Waldgütern.

(1) Wirtschaftlich zusammengehörige, nach Beschaffenheit und Umfang zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung geeignete Waldungen sind samt den zugehörigen zur zweckmäßigen Erhaltung der Gesamtwirtschaft dienenden Äckern, Wiesen, Wasserflächen und sonstigen Grundstücken als Waldgut im Sinne dieser Vorschriften zu erklären, wenn festgestellt wird, daß die Erhaltung des Besitztums als wirtschaftliche Einheit im öffentlichen Interesse liegt. Das Waldgut kann auch Grundstücke umfassen, die, insbesondere an Forstbeamte, Arbeiter und Fuhrwerkshalter oder andere Personen, deren Tätigkeit mit dem Waldgut im Zusammenhange steht, verpachtet sind, oder für welche die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 zutreffen. Die Ausscheidung von Grundstücken, deren Abtrennung von dem übrigen Grundbesitze des Vermögens eine unwirtschaftliche Teilung des Besitzes herbeiführen würde, ist zu vermeiden. Zu dem Gutsvermögen gehören außer den Grundstücken mit ihren Bestandteilen, insbesondere den Gebäuden und den mit dem Grundeigentume verbundenen Gerechtigkeiten, das im Eigentume des Besitzers stehende Zubehör des Gutes, insbesondere das Wirtschafts- und Hausinventar, die Forderungen aus den für das Gut eingegangenen Versicherungen sowie die hierauf ausgezahlten Entschädigungssummen und der zur allmählichen Tilgung eines das Grundstück belastenden Kapitals entrichtete und dem Eigentümer gutgeschriebene Betrag. Die Waldfläche soll regelmäßig nicht weniger als 100 Hektar umfassen.

(2) Die Bildung des Waldguts erfolgt nach Auflösung des Familienguts und vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins von Amts wegen oder auf Antrag des Besitzers nach Einholung einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Regierung (Forstbehörde) und des Landeskulturamts durch Beschluß der Auflösungsbehörde; diese kann noch weitere Ermittlungen anstellen, insbesondere auch ein

Gutachten der Landwirtschaftskammer einziehen; sie hat in allen Fällen den Besitzer zu hören. In dem die Bildung des Waldguts anordnenden Beschlusse der Auflösungsbehörde ist im einzelnen zu bestimmen, welche Vermögensstücke des Familienfideikommisses zu dem Waldgute gehören sollen. Der Beschluß ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Justizminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zur Genehmigung zuzustellen; die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zwei Monaten seit der Zustellung versagt wird. Nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, jedoch nicht vor Erteilung der Genehmigung, hat die Auflösungsbehörde vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins das Grundbuchamt um Eintragung der Waldgutseigenschaft im Grundbuche zu ersuchen; hierüber kann der Justizminister besondere Bestimmungen erlassen. Die Grundstücke sind auf einem einheitlichen Grundbuchblatt einzutragen und tunlichst zu einem Grundstücke zu vereinigen; gehören zum Waldgute Grundstücke aus verschiedenen Grundbuchbezirken, so wird das zuständige Grundbuchamt vom Justizminister bestimmt. Die Bildung des Waldguts gemäß den vorstehenden Bestimmungen unterbleibt, wenn der Besitzer binnen einer ihm von der Auflösungsbehörde zu setzenden Frist von mindestens drei Monaten widerspricht und hinreichende Vorsorge gegen Mißwirtschaft und Zersplitterung des Waldes getroffen wird oder wenn gemäß § 14 vor Rechtskraft des Beschlusses eine Waldgutsstiftung errichtet wird; die Auflösungsbehörde kann dem Besitzer eine Frist zur Stellung des Antrags auf Bildung einer solchen Stiftung setzen.

(3) Der Besitzer kann dem Waldgute Grundbesitz nur mit Genehmigung der Auflösungsbehörde zuschlagen; diese hat vorher die Landeskulturbehörde zu hören. Beträgt die zuzuschlagende Grundfläche mehr als 25 Hektar, so bedarf es der durch die Auflösungsbehörde einzuholenden Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Für den Erwerb von Grundstücken bis zu 2 Hektar in einem Verwendungsverfahren oder sonst auf Grund eines Unschädlichkeitszeugnisses genügt die Genehmigung der Landeskulturbehörde. Diese hat der Auflösungsbehörde von der Genehmigung Mitteilung zu machen. Die Eintragung der Waldgutseigenschaft der zuerworbenen Grundstücke im Grundbuch erfolgt auf Ersuchen der Auflösungsbehörde, in den Fällen des Satzes 3 der Landeskulturbehörde.

(4) Zu Verfügungen des Besitzers über das Gut oder einzelne dazu gehörende Grundstücke unter Lebenden und zu Teilungen des Waldguts bedarf es der Genehmigung der Auflösungsbehörde, wenn jedoch eine Waldfläche von mehr als 100 Hektar abgetrennt oder über eine solche verfügt werden soll, der Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; dies gilt auch von Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung. Vor der Entscheidung der Auflösungsbehörde ist die Landeskulturbehörde zu hören; Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Der Genehmigung zur Zwangsversteigerung bedarf es nicht zur Beitreibung von Gutsschulden. Gutsschulden sind die öffentlichen Lasten, ferner solche Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden sowie Reallasten, die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde als Gutsschulden auf

das Waldgut eingetragen sind, und die bei der Bildung des Waldguts bereits auf dem Gute lastenden Schulden, für die der Stamm des Gutes haftet. Die Auflösungsbehörde hat möglichst schon vor der Auflösung des Familienfideikommisses, spätestens aber bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins auf die Beseitigung der eingetragenen Lasten und der Stamm- und Fruchtschulden, die auf den dem Waldgute zuzuteilenden oder zu ihm gehörenden Grundstücken lasten, oder auf ihre allmähliche Tilgung hinzuwirken; sie kann zu diesem Zwecke nach der Auflösung des Familienguts bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins nach Anhörung des Besitzers die Einleitung eines Schuldentilgungsverfahrens auch mangels der Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 anordnen, sofern dies zur Erhaltung des Waldguts dienlich ist und die Schulden, die auf den für das Waldgut bestimmten Grundstücken lasten, als übermäßige Belastung erscheinen.

(5) Die Genehmigung zu einer Teilung oder Verfügung soll nicht erteilt werden, wenn die Teilung oder Verfügung dem öffentlichen Interesse widerspricht; sie ist regelmäßig zu versagen, wenn die Teilung oder Verfügung die Erhaltung des Waldguts gefährdet. Die Genehmigung zu einer Verfügung, insbesondere zu einer Belastung des Waldguts, ist in der Regel zu erteilen, wenn durch die Verfügung die Mittel für die Erhaltung des Waldguts oder für solche Verbesserungen beschafft werden sollen, die geeignet sind, den Ertrag des Gutes dauernd zu erhöhen oder seine ordnungsmäßige Bewirtschaftung nachhaltig zu fördern; die Verwendung der aufgenommenen Geldsumme oder des aus der Veräußerung erlösten Geldes erfolgt unter Aufsicht der Auflösungsbehörde. Das Waldgut soll in der Regel nur mit solchen Hypotheken und Grundschulden belastet werden, deren Tilgung innerhalb angemessener Frist gesichert ist und die von dem Gläubiger nicht gekündigt werden dürfen. Die Auflösungsbehörde hat die Genehmigung zu einer Belastung des Waldguts regelmäßig zu versagen soweit die Gesamtbelastung des Gutes die Hälfte des Gutswerts (§ 13 Abs. 1) übersteigt; dies gilt nicht, wenn die Belastung zur Erhaltung des Gutes erforderlich ist.

(6) Auf Antrag des Besitzers kann ein Waldgut in der Weise geteilt werden, daß die Teile als selbständiges Wald-, Wein-, Deich- oder Landgut gelten. Die Feststellung der Bestandteile jedes so gebildeten Gutes erfolgt durch Beschluß der Auflösungsbehörde; Abs. 2 Satz 1 bis 5 gelten entsprechend. Die Auflösungsbehörde kann die Genehmigung zur Veräußerung von Waldflächen, die sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignen, davon abhängig machen, daß der Wald vor Mißwirtschaft und vor einer unwirtschaftlichen Zersplitterung geschützt wird. Bei der Veräußerung oder Abtrennung von Grundstücken des Waldguts hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt um die Beseitigung des Waldvermerks hinsichtlich der aus dem Gutsvermögen ausscheidenden Grundstücke zu ersuchen, soweit sie nicht Bestandteil eines anderen Waldguts werden; hierüber kann der Justizminister besondere Bestimmungen erlassen. Die Gutseigenschaft erlischt mit Rechtskraft des entsprechenden Beschlusses der Auflösungsbehörde.

(7) Hinsichtlich der Waldungen bleiben die Vorschriften des § 10 Ziffer II der Verordnung über Familiengüter vom 10. März 1919 (Gesetzsamml. S. 39) auch nach der Bildung des Waldguts in Geltung. Die Aufsicht über den Wald wird von der Auflösungsbehörde geführt. Diese soll bei der Beaufsichtigung auf die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Waldes hinwirken und muß den Besitzer vor jeder Entscheidung hören.

(8) Die Auflösungsbehörde kann das Waldgut auf Antrag oder von Amts wegen aufheben, soweit die Voraussetzungen der Feststellung nach Abs. 1 weggefallen sind, insbesondere wenn es die wirtschaftliche Selbständigkeit verloren hat. Die Bestimmungen der Abs. 2 und 6 sind entsprechend anwendbar.

(9) Die Auflösungsbehörde kann schon vor der Auflösung des Familienfideikommisses die Bildung eines Waldguts aus dem Vermögen auf Grund eines Familienschlusses anordnen; die Bestimmungen der vorstehenden Absätze mit Ausnahme des Abs. 2 Satz 6 gelten alsdann schon für die Zeit vor der Auflösung des Familienfideikommisses sinngemäß. Vor Entscheidungen gemäß Abs. 3 bis 8 ist auch der nächste Folgeberechtigte zu hören.

(10) Über Grundstücke, die zu einem zu nachhaltiger forstmäßiger Bewirtschaftung geeigneten Walde gehören, kann bis zur Auflösung des Vermögens auch vor Bildung eines Waldguts nicht ohne Genehmigung der Auflösungsbehörde freihändig verfügt werden; Abs. 4 Satz 2 und Abs. 9 Satz 2 gelten sinngemäß.

§ 13.

Die Gutsfolge bei Waldgütern.

(1) Nach Auflösung des Familienfideikommisses fällt das Waldgut, wenn der Eigentümer von mehreren Personen beerbt wird, als Teil der Erbschaft kraft Gesetzes einem der Erben als Gutserben (Anerben) zu. An die Stelle des Waldguts tritt im Verhältnisse der Miterben untereinander der Gutswert. Der Bemessung des Gutswerts wird der Ertragswert zugrunde gelegt; die Bestimmungen des § 152 Abs. 3 und 4 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 1993) und des § 13 Ziffer 3 und 6 des Höfegesetzes für die Provinz Hannover vom 9. August 1909 (Gesetzsamml. S. 663) sind sinngemäß anwendbar mit der Maßgabe, daß der Reinertrag mit dem Zwanzigfachen zu Kapital gerechnet wird; die Wohngebäude des Besitzers, der Pächter und Angestellten sowie die den Zwecken eines forst- oder landwirtschaftlichen Nebengewerbes dienenden Gebäude und deren Einrichtung gelten als der Land- und Forstwirtschaft dienende Gebäude und Betriebsmittel. Von dem Gutswerte gebührt dem Gutserben die Hälfte als Voraus. Die Bestimmungen der §§ 11, 14, 15 Abs. 3, 16, 19, 20 Abs. 2, 22 und 25 Ziffer 1 des genannten Höfegesetzes sowie des § 33 Abs. 1 und 3 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen vom 2. Juli 1898, (Gesetzsamml. S. 139) gelten entsprechend. Der Verzicht auf das Gutserbenrecht ist dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären. Die Eintragung des Guts-

erben im Grundbuch erfolgt auf Grund eines Gutsfolgezeugnisses des Nachlaßgerichts. Auf Antrag eines Beteiligten kann die Auflösungsbehörde nach Anhörung auch der übrigen Beteiligten bestimmen, daß von der Tilgung der auf dem Waldgute ruhenden Schulden (§ 14 des Höfegesetzes) abzusehen ist; die Auflösungsbehörde hat die Entscheidung dem Nachlaßgerichte mitzuteilen. Die Reihenfolge mehrerer vorkaufsberechtigter Beteiligter regelt sich nach den Bestimmungen des Abs. 2.

(2) Als Gutserben sind zunächst die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers sowie seine Geschwister und deren Abkömmlinge berufen; die Vorschriften des § 10 des genannten Höfegesetzes (mit Ausnahme des Satzes 2 unter Ziffer 1 Abs. 3) gelten entsprechend. Alsdann sind die gesetzlichen Erben der späteren Ordnungen (§§ 1926 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) berufen; treffen mehrere gleichberechtigte Erben zusammen, so wird der Anerbe unter sinngemäßer Anwendung der vorbezeichneten Vorschriften bestimmt; innerhalb der einzelnen Stämme entscheidet der Vorzug des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt. Personen, die zur Zeit des Todes des Erblassers entmündigt sind, stehen den übrigen Miterben nach, sofern die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen oder nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben wird.

(3) Hinterläßt der Erblasser außer dem Waldgute noch ein Wein-, Deich- oder Landgut oder ein weiteres Waldgut, so können unbeschadet abweichender Bestimmungen des Erblassers die als Gutserben Berufenen in der Reihenfolge ihrer Berufung je ein Gut wählen. Sind mehr Güter als Berechtigte vorhanden, so wird die Wahl in der gleichen Reihenfolge wiederholt; die Auflösungsbehörde kann jedoch auf Antrag einem Gutserben, und zwar zunächst dem zuerst Berufenen, nach Anhörung auch der übrigen Gutserben gestatten, mehrere benachbarte Güter vorweg zu wählen, wenn ihre gemeinschaftliche Bewirtschaftung durch einen Gutserben zweckmäßig erscheint; die Entscheidung ist dem Nachlaßgerichte mitzuteilen. Der Mehrbetrag der Nachlaßverbindlichkeiten (§ 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 des genannten Höfegesetzes) ist auf die Gutserben und die Güter nach Verhältnis des Anrechnungswerts der Güter zu verteilen. Das Eigentum an den Gütern geht mit der Auseinandersetzung auf die Gutserben über; im Zweifelsfall ist der Zeitpunkt des Überganges vom Nachlaßgerichte festzustellen. Die Bestimmungen des § 24 Ziffer 2 Abs. 2 des genannten Höfegesetzes gelten entsprechend.

(4) Gehört das Waldgut zu einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft, so gelten für die Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft die Bestimmungen des Abs. 1 entsprechend. Das Eigentum an dem Waldgute geht mit der Auseinandersetzung auf den Gutserben über. Macht der überlebende Ehegatte von der ihm nach dem ehelichen Güterrechte zustehenden Befugnis zur Übernahme des Gutes Gebrauch, so gilt er als Gutserbe; die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 sind anwendbar.

(5) Die Auflösungsbehörde oder das Nachlaßgericht hat auf Antrag eines Beteiligten eine gütliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung hinsichtlich des Waldguts zu versuchen und hierbei auf Erhaltung der Leistungsfähigkeit des

Waldguts hinzuwirken. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 4 und 5 und des § 21 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) gelten entsprechend; an die Stelle der Generalkommission tritt die Auflösungsbehörde. Diese kann auf Antrag eines Beteiligten nach Anhörung auch des Gutserben bestimmen, daß die Abfindung nicht in Rentenform gewährt werden soll, sofern die Verhältnisse des Beteiligten dies erfordern und die Leistungsfähigkeit des Waldguts nicht gefährdet wird; die Auflösungsbehörde hat die Anordnung dem Nachlaßgerichte mitzuteilen. Sie kann nach Anhörung des Berechtigten und des Gutserben die zur Sicherung der Abfindung nötigen Maßnahmen treffen und zu diesem Zwecke das Grundbuchamt um Eintragung einer entsprechenden Sicherheit auf dem Waldgut ersuchen. Eine Belastung über die Hälfte des Gutswerts ist tunlichst zu vermeiden (§ 12 Abs. 5). Die Auflösungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Gründe nach Anhörung des Rentenberechtigten und des Gutserben auch bestimmen, daß der Berechtigte die Ablösung der Erbabfindungsrente beanspruchen kann. Wird von einer öffentlichen Kreditanstalt dem Eigentümer des Waldguts zur Ablösung einer im Grundbuch eingetragenen Abfindung ein Tilgungsdarlehn gewährt, so gelten die Bestimmungen des § 31 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen, vom 2. Juli 1898 (Gesetzsamml. S. 139) entsprechend. Eine Zwangsversteigerung des Waldguts zur Beitreibung von Abfindungsforderungen findet nicht statt.

(6) Die Befugnis des Gutseigentümers, über das Waldgut von Todes wegen abweichend zu verfügen, bleibt unberührt. Auf Grund letztwilliger Anordnung des Gutseigentümers kann das Waldgut jedoch nicht mit Reallasten und nur bis zur Hälfte des Gutswerts mit Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden belastet werden, soweit die Auflösungsbehörde nicht ein anderes gestattet. Hinsichtlich der Veräußerung und Teilung des Waldguts oder von Teilen des Waldguts sowie der Zuschreibung von Grundstücken zu dem Waldgut und hinsichtlich der Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung verbleibt es auch gegenüber letztwilligen Anordnungen bei den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 bis 6. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen gemäß § 10 Ziffer II der Verordnung über Familiengüter bleibt durch letztwillige Anordnungen unberührt.

(7) Die Auflösungsbehörden bleiben für die ihnen in den §§ 12 und 13 zugewiesenen Aufgaben bis zum Erlaß anderweitiger Bestimmungen auch nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins weiter zuständig.

(8) Der Justizminister kann Ausführungsbestimmungen zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens erlassen und weitere Bestimmungen über die Berechnung des Gutswerts treffen.

(9) Die Bestimmungen der geltenden Anerbengesetze sind auf die Waldgüter nicht anwendbar.

§ 14.

Waldstiftungen.

Auf Antrag des Besitzers (Anfallberechtigten), in dessen Hand das Familienfideikommiß freies Vermögen geworden ist, kann die Auflösungsbehörde zum Ver-

mögen gehörige Waldungen, sofern ihre geschlossene Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins in eine Stiftung umwandeln. Dabei können der Stiftung auch andere Gegenstände einverleibt werden, die sich gemäß § 12 Abs. 1 zur Bildung eines Waldguts eignen (Waldgutsstiftung). Die Waldgutsstiftung bedarf der Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Antrag auf Bildung der Stiftung kann auf Grund eines Familienschlusses mit Zustimmung des Anfallberechtigten (§ 2) schon vor der Auflösung (§ 3) gestellt werden; vor dem Umwandlungsbeschluß und der Feststellung der Satzungen sind der Besitzer und der nächste Folgeberechtigte zu hören. Bei Feststellung der Satzung (§ 32 Abs. 2) ist auf die Erhaltung der Einheit und Leistungsfähigkeit des Besitztums hinzuwirken und in geeigneten Fällen den Interessen des Gemeinwohls durch Regelung des Besuchs der Waldungen Rechnung zu tragen. Die Satzung darf ohne Zustimmung des Besitzers und im Falle des Satzes 3 ohne Zustimmung der Familie in dem Familienschlusse nicht bestimmen, daß die Einkünfte des Stiftungsvermögens für andere als für Zwecke der Familienmitglieder verwendet werden sollen; bei Samtfideikommissen ist in der Satzung auf Verteilung der Einkünfte nach Verhältnis des Wertes der eingebrachten Anteile Bedacht zu nehmen. Die Satzung der Stiftung kann nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde geändert werden.

§ 15.

Deich- und Weingüter.

(1) Die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 gelten entsprechend für Deichgüter sowie für Weingüter. Die Vorlegung eines Wirtschaftsplans (§ 12 Abs. 7) findet nicht statt. Die Vorschriften des § 12 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 10 sind nicht anwendbar.

(2) Zu Deichgütern sind solche zu einem wesentlichen Teile aus deichpflichtigen Grundstücken bestehende land- oder forstwirtschaftliche Familiengüter zu erklären, deren Fortbestand nach dem Gutachten des Deichamtes mit Rücksicht auf die gute bauliche Erhaltung der Deiche oder auf die Gewinnung oder Erhaltung von Weideland durch Polderdeiche im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Zum Bestandteil eines Weinguts im Sinne dieser Bestimmungen können auch zerstreut liegende, dem Weinbau dienende Grundstücke sowie zur Bewirtschaftung und Erhaltung des ganzen Gutes erforderliche land- oder forstwirtschaftlich genutzte, bisher fideikommissarisch gebundene Grundstücke gemacht werden.

§ 16.

Landgüter.

(1) Auf Antrag des Besitzers kann mit Zustimmung des zuständigen Landeskulturamts ein zur Zeit fideikommissarisch gebundenes, landwirtschaftlich genutztes Besitztum, dessen Bestandteile wirtschaftliche Zusammengehörigkeit besitzen und

einschließlich der Wiesen, ausschließlich jedoch der zugehörigen Wald- und Wasserflächen, nicht mehr als 1500 Hektar umfassen, samt dem zugehörigen Wirtschaftsinventar zum „Landgut" im Sinne dieser Bestimmung erklärt werden, soweit die geschlossene Erhaltung des Besitztums im öffentlichen Interesse liegt. Ein solches kann namentlich bei Gütern angenommen werden, die in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vorbildlich wirken oder für die Entwicklung der Landwirtschaft von hervorragender Bedeutung sind. Die Erklärung als Landgut soll nur stattfinden, wenn sie mit einer den gemeinwirtschaftlichen Interessen entsprechenden Grundbesitzverteilung sowie mit den Zielen der inneren Kolonisation vereinbar ist.

(2) Die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit ist in der Regel bei Grundstücken, die von demselben Gutshof aus bewirtschaftet werden, anzunehmen. Sie wird durch eine Verpachtung zerstreut liegender Höfe und Grundstücke nicht ausgeschlossen, wenn die Pachtgrundstücke schon seit längerer Zeit zu dem Gute gehören, durch länger andauernde Pachtverträge mit dem Gute verbunden bleiben und die Aufrechterhaltung des Pachtbetriebs von der Landwirtschaftskammer als im öffentlichen Interesse liegend bezeichnet wird.

(3) Auf die Landgüter sind die Bestimmungen der §§ 12 bis 14, § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

§ 17.

Gemeinnützige Anstalten und Leistungen.

(1) Kranken-, Armen- und Waisenhäuser sowie andere gemeinnützige Anstalten und Einrichtungen, die zum Fideikommißvermögen gehören, können nach Beginn der Zwangsauflösung auf Antrag des Besitzers mit Zustimmung des nächsten Folgeberechtigten und des Anfallberechtigten (§ 2) durch Beschluß der Auflösungsbehörde auf den Staat, eine Gemeindebehörde, einen Armenverband, eine Stiftung oder eine andere Rechtsperson mit deren Zustimmung übertragen oder in eine Stiftung umgewandelt werden; bei Feststellung der Satzung einer solchen Stiftung ist auf die Rechte und Interessen der Familienmitglieder tunlichst Rücksicht zu nehmen. Die Auflösungsbehörde hat auf die Stellung entsprechender Anträge, und zwar schon vor Auflösung des Familienfideikommisses, hinzuwirken, wenn die Erhaltung der Anstalt oder Einrichtung im öffentlichen Interesse liegt. Der Übergang des Vermögens tritt mit der Rechtskraft des Beschlusses der Auflösungsbehörde ein. Im Falle der Übertragung hat der Beschluß deren Bedingungen festzusetzen, insbesondere über die Unterhaltung und Benutzung der Anstalt zu bestimmen.

(2) War der Besitzer vor Auflösung des Familienfideikommisses zur Unterhaltung oder Unterstützung einer gemeinnützigen Anstalt oder Einrichtung oder zu anderen gemeinnützigen Leistungen verpflichtet, so bleibt die Verpflichtung zur Fortgewährung der Leistungen, soweit nicht nach Inhalt einer gemäß Abs. 1 erfolgten Regelung ein anderes zu gelten hat, auch nach der Auflösung bestehen. Im Streitfall entscheidet über das Bestehen der Leistungspflicht auf Antrag

eines Beteiligten (Besitzer, Anstaltsvertreter, Staat, Gemeinde usw.) die Auflösungsbehörde; § 28 Abs. 1 Satz 2 ist anwendbar. Die Auflösungsbehörde kann beim Vorliegen besonderer Umstände auf Antrag des Besitzers nach freiem Ermessen eine Minderung oder den Wegfall der Leistungspflicht bestimmen, wenn die Aufrechterhaltung der vollen Leistungspflicht in Anbetracht der Zwangsauflösung des Familienguts und mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage des Familienguts und seines Inhabers unbillig erscheint, oder wenn das Bedürfnis nach Aufrechterhaltung der Anstalt oder der gemeinnützigen Leistungen infolge Aufhebung des Fideikommisses und der dadurch herbeigeführten Änderung in den Verhältnissen des Gutes und seiner Umgebung weggefallen oder erheblich abgeschwächt ist.

(3) Die Auflösungsbehörde hat vor Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins die zur Sicherung der Leistungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Leistungspflicht feststeht; sie kann namentlich die Eintragung einer Reallast oder Rentenschuld auf zum Vermögen gehörigen Grundstücken zugunsten der Anstalt, Stiftung oder sonstigen Rechtsperson oder eines von ihr zu bestellenden Pflegers (Treuhänder) anordnen und das Grundbuch um die erforderlichen Eintragungen ersuchen. Sie kann ferner die Auswerfung und Hinterlegung von Kapitalien aus dem Fideikommißvermögen und zur Beschaffung der erforderlichen Geldmittel die Veräußerung von Grundbesitz aus dem Vermögen anordnen; zu einer solchen Veräußerung soll nur geschritten werden, wenn der Besitzer zustimmt oder auf andere Weise eine Sicherung nicht zu ermöglichen ist.

(4) Die Auflösungsbehörde kann die Auswerfung und Hinterlegung von Kapitalien auf Antrag des Besitzers auch zur Ablösung regelmäßig wiederkehrender gemeinnütziger Leistungen, insbesondere von Naturalleistungen, anordnen, zu denen der Besitzer nach Feststellung der Auflösungsbehörde verpflichtet ist. Auf Antrag eines Beteiligten sind ferner solche Leistungen abzulösen, die nach bisherigem Rechte einer Anstalt gegenüber dem Besitzer oder der Familie oblagen. Die näheren Bestimmungen zur Ablösung der Leistungen (Satz 1 und 2) trifft die Auflösungsbehörde nach freiem Ermessen.

(5) Vor den Maßnahmen aus Abs. 1, 3 oder 4 einschließlich der Feststellung der Satzung einer Stiftung und vor den Entscheidungen aus Abs. 2 sind außer dem Besitzer und außer dem Übernehmer einer Anstalt auch der nächste Folgeberechtigte und der Anfallberechtigte zu hören. Ferner ist der Regierungspräsident des Bezirkes zu hören, in dem die Anstalt oder Einrichtung sich befindet. Von der Anhörung des Regierungspräsidenten kann in Fällen von minderer Bedeutung abgesehen werden; hierüber entscheidet die Auflösungsbehörde endgültig.

§ 18.

Die Erhaltung von Kunstwerken und Sammlungen.

(1) Gehören zu einem Familienfideikommiß Gegenstände, die einen besonderen künstlerischen, wissenschaftlichen oder geschichtlichen Wert haben, namentlich Sammlungen (Gemäldegalerien, Büchereien, Archive usw.), so hat die Auflösungsbehörde

Vorsorge zu treffen, daß die Gegenstände dem Inland erhalten werden und darauf hinzuwirken, daß vorhandene Sammlungen zusammenbleiben, soweit das öffentliche Interesse es erfordert; dies gilt insbesondere, wenn die Besorgnis besteht, daß ein Archiv in Verlust geraten möchte. Mit Zustimmung des Besitzers, des nächsten Folgeberechtigten und des Anfallberechtigten kann die Auflösungsbehörde namentlich die Umwandlung von Sammlungen in eine Stiftung oder ihre Übertragung auf eine solche oder auf eine andere Rechtsperson anordnen; der Übergang des Eigentums erfolgt mit Rechtskraft der Beschlüsse der Auflösungsbehörde; in dem Beschlusse sind die Bedingungen der Übertragung festzusetzen. Bei Feststellung der Satzung einer Stiftung ist im Einvernehmen mit dem Besitzer für zureichende Ausstattung der Stiftung mit Geldmitteln aus dem Fideikommißvermögen Vorsorge zu treffen und den Interessen des Gemeinwohls durch Anordnung einer entsprechenden Besuchs- und Benutzungsordnung Rechnung zu tragen. Legt der Besitzer Beschwerde wegen einer Satzungsbestimmung ein, der er nicht zugestimmt hat, so ist der Umwandlungsbeschluß aufzuheben.

(2) Die Erteilung der Genehmigung zu Verfügungen gemäß den §§ 1, 2 Abs. 2 der Verordnung über den Schutz von Denkmalen und Kunstwerken vom 8. Mai 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 913) liegt in Ansehung der zum Fideikommißvermögen gehörigen Gegenstände der Auflösungsbehörde ob. Der Besitzer kann beantragen, daß der Kreis der zum Familiengute gehörigen Gegenstände, auf welche das Verbot des § 1 der genannten Verordnung Anwendung finden soll, durch die Auflösungsbehörde festgestellt wird. In diesem Falle hat die Auflösungsbehörde dem Besitzer eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher er ihr ein Verzeichnis der zum Vermögen gehörenden Gegenstände von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder künstlerischem Werte unter Versicherung der Richtigkeit seiner Angaben einzureichen hat; sie kann von ihm eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses fordern. Sie hat sodann nach Anhörung des Besitzers auf Grund einer Sachuntersuchung, in geeigneten Fällen auf Grund einer Augenscheinseinnahme oder einer gutachtlichen Äußerung von Sachverständigen zu entscheiden, inwieweit ein besonderes öffentliches Interesse an der Bewahrung der Gegenstände im Inland und der Erhaltung der vorhandenen Sammlungen besteht und demgemäß die Vorschriften der genannten Verordnung auf die zum Fideikommißvermögen gehörenden Gegenstände Anwendung finden sollen. Vor der Entscheidung ist der Provinzialkonservator (Bezirks-, Landes-Konservator) zu hören. Der Beschluß des Auflösungsamts ist auch dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zuzustellen; dieser kann innerhalb zwei Monaten auf Entscheidung des Landesamts für Familiengüter antragen.

(3) Bei Maßnahmen aus Abs. 1 und 2 ist die Vorschrift des § 17 Abs. 5 Satz 1 entsprechend anwendbar.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab für alle Familienfideikommisse bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins; die Aufgaben der Auflösungsbehörden liegen bis zum 1. April 1921 den Aufsichtsbehörden ob.

3. Abschnitt.

Die Versorgung.

§ 19.

Die Ansprüche der Versorgungsberechtigten.

(1) Die den Familienmitgliedern stiftungsmäßig oder gesetzlich zustehenden Ansprüche auf Versorgung (Unterhalt, Apanage, Aussteuer, Wittum, Studien- und Erziehungsgelder usw.) bleiben unberührt und gelangen nach Maßgabe des bisherigen Rechtes auch für die Angehörigen der nach Beginn der Zwangsauflösung wegfallenden Besitzer zur Entstehung.

(2) Versorgungen, die bisher in der Familie ohne nachweisbaren Rechtsgrund üblicherweise gewährt wurden und mangels Auflösung der Familiengüter voraussichtlich weitergewährt worden wären, sind von dem Besitzer auch nach Beginn der Zwangsauflösung weiterzuleisten; eine vorübergehend erfolgte Einstellung der Leistung ist für die Beurteilung der Leistungspflicht unbeachtlich. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Witwe und die ehelichen Abkömmlinge sowie die Eltern eines nach dem 1. April 1921 verstorbenen Besitzers können von dem zur Nachfolge gelangten Anwärter (Abs. 1) eine angemessene Versorgung aus dem Vermögen verlangen, soweit ihnen nicht bereits nach Abs. 1 oder 2 ein Anspruch auf ausreichende Versorgung (Satz 4) zusteht, und sie nicht imstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch nicht von einem anderen, insbesondere aus einer mit dem Familienfideikommisse zusammenhängenden Stiftung Unterhalt zu beanspruchen haben oder erhalten. Das Recht besteht unbeschadet der Vorschrift des Abs. 6 nicht, wenn der Beteiligte auf seine Anrechte an dem Familiengute verzichtet hat. Es steht entfernteren Abkömmlingen nicht zu, solange ein näherer Abkömmling vorhanden ist, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde. Das Maß der Versorgung bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 1610, 1611 Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, umfaßt jedoch auch die zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten gegenüber den ehelichen Abkömmlingen des Versorgungsberechtigten erforderlichen Beträge. Als Versorgung ist in der Regel eine Geldrente aus dem Vermögen zu gewähren; die Vorschriften des § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Bei einer Änderung der Verhältnisse kann der Rentenschuldner eine Herabsetzung oder Beseitigung, der Berechtigte eine Erhöhung der Rente beanspruchen. Die Entscheidung hierüber steht der Auflösungsbehörde zu.

(4) Die Versorgung kann mit Einverständnis der Beteiligten oder ihrer gesetzlichen Vertreter auch dadurch gewährt werden, daß die Berechtigten, insbesondere minderjährige oder gebrechliche Abkömmlinge sowie die Witwe des Vorbesitzers, auf dem Familiengut unterhalten und — soweit bei minderjährigen Abkömmlingen ein Bedürfnis besteht — erzogen werden.

(5) Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag beim Vorliegen besonderer Billigkeitsgründe bestimmen, daß Abkömmlinge eines früheren Besitzers, die nach

Abs. 1 bis 3 versorgungsberechtigt sind, aus dem Fideikommißvermögen eine angemessene Ausstattung (§ 1624 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Töchtern und Enkelinnen insbesondere eine Aussteuer (§ 1620 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu gewähren ist, soweit sie eine solche aus ihrem eigenen Vermögen nicht beschaffen oder von einem andern nicht erhalten können. Die Gewährung der Ausstattung oder Aussteuer unterbleibt, soweit die Befriedigung bereits geltend gemachter Versorgungsansprüche (Abs. 1 bis 4) oder der angemessene Unterhalt des Besitzers oder die volkswirtschaftlich zweckmäßige Bewirtschaftung des Vermögens dadurch gefährdet werden. Der Wert der Ausstattung oder Aussteuer ist auf die Versorgung anzurechnen. In Streitfällen entscheidet die Auflösungsbehörde. Diese kann auf Antrag des Besitzers beim Vorliegen besonderer Gründe auch die teilweise Rückzahlung des Wertes einer empfangenen Ausstattung oder Aussteuer insbesondere dann anordnen, wenn sich herausstellt, daß die Versorgungspflicht weggefallen ist.

(6) Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag auch den im Abs. 3 bezeichneten Angehörigen eines vor dem 1. April 1921 verstorbenen Besitzers, sofern sie diesem gegenüber bei seinem Tode pflichtteilsberechtigt waren oder beim Wegfall eines Abkömmlings des Besitzers gewesen wären, oder eines, insbesondere infolge des Krieges, vorzeitig verstorbenen Anwärters, von dem anzunehmen ist, daß er unter gewöhnlichen Umständen zur Nachfolge gelangt und noch im Besitze des Vermögens wäre, oder einem Familienmitgliede, das auf die Anrechte an dem Familiengute verzichtet hat und mangels des Verzichts versorgungsberechtigt wäre, aus besonderen Gründen im Falle der Bedürftigkeit vorübergehend oder dauernd eine billige Versorgung aus dem Familiengut in den Grenzen der Bestimmungen aus Abs. 3 bis 5 zuerkennen. Dies gilt nicht, soweit dadurch eine die öffentlichen und volkswirtschaftlichen Interessen gefährdende Ausnutzung des Vermögens einträte oder ausreichende Mittel zur Befriedigung der Versorgungsberechtigten (Abs. 1 bis 3) aus dem Vermögen ohne Gefährdung eines angemessenen Unterhalts des Besitzers aus dem Vermögen nicht zu gewinnen wären.

(7) Die Versorgungsansprüche stehen den Angehörigen auch gegenüber dem Anfallberechtigten zu, dem das Vermögen gemäß § 2 oder infolge Wegfalls aller folgeberechtigten Familienmitglieder anfällt; die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten sinngemäß.

(8) Die Geschwister und die Mutter des bei Beginn der Zwangsauflösung vorhandenen Besitzers können, wenn ihnen ein Versorgungsrecht gemäß Abs. 1 zusteht, auf Grund dessen ihnen tatsächlich eine Versorgung gewährt wurde, verlangen, daß ihre Bezüge bis zum Wegfalle des Besitzers auf insgesamt ein Fünftel des durchschnittlichen Reineinkommens des Besitzers aus dem Fideikommißvermögen in den drei letzten Wirtschaftsjahren erhöht werden, sofern nicht die Erhöhung der Versorgungsansprüche mit Rücksicht auf die Gesamteinkünfte und die Vermögenslage der Beteiligten als unangemessen erscheint. An die Stelle eines verstorbenen Bruders oder einer verstorbenen Schwester treten deren eheliche Abkömmlinge. Bei Berechnung des Reineinkommens sind die aus den Einkünften

des Vermögens zahlbaren Schulden einschließlich der Versorgungen und Steuern, mit Ausnahme jedoch der Einkommensteuern abzusetzen. Im Streitfall entscheidet die Auflösungsbehörde über die den einzelnen Versorgungsberechtigten zustehenden Ansprüche nach freiem Ermessen.

(9) Die Auflösungsbehörde kann zur Wahrung der Rechte der Versorgungsberechtigten, namentlich auch der zukünftigen oder ungewissen, oder zur Verwaltung der Versorgungsmassen einen Pfleger bestellen; die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pflegschaft gelten entsprechend; an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt die Auflösungsbehörde; sie hat die Tätigkeit des Pflegers zu beaufsichtigen. Vor Anordnung der Pflegschaft sind die Beteiligten tunlichst zu hören.

(10) Über Ansprüche auf Leistung von Versorgungen oder Rückzahlungen (Abs. 5) entscheiden die Auflösungsbehörden unter Ausschluß des Rechtswegs.

(11) Die Auflösungsbehörde hat vor der Entscheidung außer dem bei der Entscheidung unmittelbar beteiligten Familienmitgliede den Besitzer, den nächsten Folgeberechtigten, den Anfallberechtigten und den Pfleger zu hören; von der Anhörung des nächsten Folgeberechtigten und des Anfallberechtigten kann in geringfügigen Fällen abgesehen werden; hierüber entscheidet das Auflösungsamt endgültig.

§ 20.

Die Leistungen der Versorgungspflichtigen.

(1) Die stiftungsmäßigen Bestimmungen über die Aufbringung der zur Versorgung erforderlichen Mittel, insbesondere über die dem Besitzer auferlegten Beiträge bleiben, solange versorgungsberechtigte Familienmitglieder vorhanden sind, gegenüber dem Besitzer, in dessen Hand das Vermögen frei wird, bestehen, soweit nicht die Versorgung in anderer Weise sichergestellt ist.

(2) Sind ausreichende Mittel zur Befriedigung der Berechtigten nicht vorhanden, so kann die Auflösungsbehörde auf Antrag des Besitzers, des nächsten Folgeberechtigten, des Anfallberechtigten oder eines Versorgungsberechtigten die Bildung einer Versorgungsmasse aus dem Familienfideikommißvermögen anordnen oder einer bereits vorhandenen Masse zur Erfüllung der Versorgungsansprüche einen angemessenen Betrag aus dem Vermögen zuweisen. Sie kann daneben anordnen, daß der Besitzer regelmäßige Beiträge zur Versorgungsmasse zu leisten hat. Sie kann auch an Stelle der Bildung einer Versorgungsmasse anordnen, daß der Besitzer Rücklagen für seine nicht folgeberechtigten Hinterbliebenen und andere bedürftige Familienmitglieder (§ 19 Abs. 3 und 6) zu zahlen hat (Familienkasse). Sie ist befugt, dabei den Betrag festzusetzen, nach dessen Ansammlung die Pflicht zur Leistung von Beiträgen oder Rücklagen ruhen soll. Sie kann den Besitzer von der Verpflichtung zur Aufbringung von Rücklagen zur Familienkasse oder von Beiträgen ganz oder teilweise befreien, wenn anzunehmen ist, daß er Versorgungsberechtigte nicht oder nicht in solcher Zahl hinterlassen wird, daß eine weitere Ansammlung noch erforderlich erscheint, oder wenn die Versorgung anderweit gesichert ist.

(3) Die Auflösungsbehörde hat zur Sicherstellung der Versorgungsansprüche nach Beginn der Zwangsauflösung auf Antrag (Abs. 2 Satz 1) die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Sie kann insbesondere, von den im Abs. 2 und im § 19 Abs. 9 genannten Anordnungen abgesehen, die Eintragung einer Sicherungshypothek, einer Grund- oder Rentenschuld, einer Reallast oder eines Nießbrauchrechts anordnen und das Grundbuchamt um entsprechende Eintragung ersuchen. Sie kann bestimmen, daß zum Familienfideikommiß gehörige Wertpapiere, mit der Wirkung, daß an diesen ein Pfandrecht entsteht, hinterlegt werden oder die zur Versorgung dienenden Gelder nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Bestimmungen verzinslich anzulegen sind, soweit sie nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereitgehalten werden müssen.

(4) Sind ausreichende Mittel zur Befriedigung der Versorgungsberechtigten aus dem Fideikommißvermögen ohne Gefährdung des volkswirtschaftlichen Wertes des Vermögens und eines angemessenen Unterhalts des Besitzers aus dem Fideikommißvermögen nicht zu gewinnen, so können die Leistungen auf Antrag des Besitzers durch Beschluß der Auflösungsbehörde entsprechend der Bedürftigkeit der Empfänger gekürzt werden. Die Aufsichtsbehörde kann eine Kürzung ferner anordnen, soweit die Reineinkünfte des Besitzers aus dem Fideikommißvermögen nach Abzug der aus den Einkünften zahlbaren Schulden einschließlich der Versorgungen und der Steuern außer der Einkommensteuer ohne seine Schuld, insbesondere infolge seiner Verpflichtung zur Zahlung von Abfindungen gemäß § 4 geringer sind, als eine nach § 19 Abs. 1 oder 2 geschuldete Versorgung. Der Besitzer haftet auch persönlich für die auf seine Besitzzeit entfallenden Leistungen, für die Vergangenheit indessen nur von der Zeit ab, zu der er in Verzug gekommen oder der Anspruch bei der Auflösungsbehörde geltend gemacht worden ist.

(5) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten sinngemäß, wenn das Vermögen auf einen Anfallberechtigten (§ 19 Abs. 7) übergeht.

(6) Vor Entscheidungen über die Versorgungsmassen und Familienkassen sowie über die Sicherstellung hat die Auflösungsbehörde die Versorgungsberechtigten zu hören; davon kann abgesehen werden hinsichtlich der Beteiligten, bei denen keine wichtigen Interessen in Betracht kommen; hierüber entscheidet das Auflösungsamt endgültig. Im übrigen gilt § 19 Abs. 11 entsprechend.

§ 21.

Die Versorgungsmassen.

(1) Die zugunsten der Versorgungsberechtigten bestehenden selbständigen Stiftungen bleiben von der Auflösung des Familienfideikommisses unberührt. Die Auflösungsbehörde kann ihre Satzungen auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung der Beteiligten ändern.

(2) Die zum Familienfideikommiß gehörigen Massen werden, soweit sie lediglich zum Vorteile des Fideikommißbesitzers bestimmt sind, mit diesem allod, sofern die stiftungsmäßigen Bestimmungen nichts anderes anordnen. Ist eine

Masse zugleich für den Besitzer und für die versorgungsberechtigten Familienmitglieder bestimmt, so hat die Auflösungsbehörde bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins den zur Versorgung der Angehörigen bestimmten Teil für diese auszusondern. Im Streitfall entscheidet die Auflösungsbehörde über die Zugehörigkeit der Massen. Sie hat ferner darüber zu befinden, ob die von einem Besitzer angesammelte Familienkasse in das Allod fällt oder den vorhandenen Versorgungsmassen zuzuschlagen ist. Hinterläßt der Besitzer keine versorgungsberechtigten Angehörigen, so gehört die Familienkasse stets zum Nachlasse, soweit sie aus Allodialmitteln, insbesondere ohne stiftungsmäßigen Zwang aus den Einkünften des Familienguts, aufgebracht ist.

(3) Die zur fortlaufenden Versorgung der Familienangehörigen bestimmten Massen sind vor oder nach der Auflösung bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins durch Beschluß der Auflösungsbehörde in Stiftungen umzuwandeln und regelmäßig als dauernde Stiftungen zu erhalten. Solange noch versorgungsberechtigte Angehörige leben, bleiben in der Satzung die Grundsätze der §§ 19 und 20 zu beachten. Für andere als für Zwecke der Familienmitglieder dürfen das Stiftungsvermögen und die Einkünfte nicht verwendet werden. Die Satzung kann abweichende Bestimmungen treffen, sofern dies durch einen Familienschluß zugelassen wird.

(4) Die Satzung hat in der Regel zu bestimmen, wie das Stiftungsvermögen und die Einkünfte nach Auflösung des Familienguts und Wegfall der Versorgungsberechtigten zu verwenden sind; die Bestimmung kann auch einer späteren Änderung der Satzung vorbehalten werden; die Bestimmungen des Abs. 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit die Einkünfte nicht zur Befriedigung der Ansprüche aus § 19 benötigt werden, kann die Verwendung des Stiftungsvermögens oder der Einkünfte zu gemeinnützigen Zwecken bestimmt werden, wenn dies durch einen Familienschluß zugelassen wird; insbesondere kann die Zuweisung an eine gemeinnützige Anstalt oder eine mildtätige Stiftung in der Satzung angeordnet werden. Die Satzung kann auch bestimmen, daß das Stiftungsvermögen zur Abfindung von Familienmitgliedern oder zur Verteilung unter diese verwandt wird oder nach Erlöschen aller Versorgungsansprüche dem letzten Besitzer, dem Anfallberechtigten oder ihren Rechtsnachfolgern zufallen soll.

(5) Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag des Besitzers anordnen, daß die Umwandlung der Versorgungsmassen in eine Stiftung (Abs. 3) unterbleibt, wenn dargetan wird, daß kein Grund zur Erhaltung einer dauernden Stiftung besteht, und daß die Versorgungsmassen und die Verwendung ihrer Einkünfte für die Versorgungsberechtigten anderweitig sichergestellt werden; § 19 Abs. 9 ist anwendbar. Die Auflösungsbehörde soll gleichzeitig oder später bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins nach freiem Ermessen bestimmen, wem die Versorgungsmassen nach Erlöschen der Versorgungsansprüche zufallen sollen, soweit

hierüber nicht durch einen Familienschluß bestimmt wird; die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß.

(6) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 6 gelten sinngemäß. Die Auflösungsbehörde bleibt zur Entscheidung auch nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins zuständig.

4. Abschnitt.

Die Schulden.

§ 22.

Die Haftung für die Fideikommißschulden.

(1) Nach der Auflösung des Familienfideikommisses verbleibt es bis zur rechtskräftigen Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins (§ 31) hinsichtlich der Haftung des bisherigen Fideikommißvermögens und des Allodvermögens des Besitzers für die Fideikommiß- und Allodschulden bei den bis dahin geltenden Bestimmungen (Sperrfrist). Der Besitzer kann nur mit Zustimmung der Auflösungsbehörde über Gegenstände des Fideikommißvermögens verfügen und mit Wirkung für das Vermögen Verpflichtungen eingehen. Dies gilt nicht, soweit nach den bisherigen Bestimmungen dem Fideikommißbesitzer die völlig freie Verfügung zustand; die Auflösungsbehörde kann jedoch abweichende Anordnungen treffen. Sie kann den Besitzer zur Vornahme bestimmter Rechtshandlungen allgemein ermächtigen; die Vorschrift des Abs. 5 findet Anwendung. Die Bestimmungen der §§ 1976, 1977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind sinngemäß anwendbar; das gleiche gilt von den Bestimmungen der §§ 2014 bis 2017 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. § 10 Ziffer II, III und § 11 der Verordnung über Familiengüter gelten fort.

(2) Nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins haftet der Besitzer (Anfallberechtigte), in dessen Hand das Familienfideikommiß freies Vermögen geworden ist, unbeschadet der Vorschriften des § 25 Abs. 6 und 7 und des § 26 Abs. 2 und 6 für die Fideikommißschulden auch mit dem Allodvermögen und für die Allodschulden auch mit dem früheren Fideikommißvermögen. Fideikommißschulden sind die persönlichen Verbindlichkeiten, die den Fideikommißbesitzer als solchen treffen und gegenüber der Familie wirksam sind einschließlich der sich aus § 6 ergebenden Verpflichtungen; ihnen stehen im Sinne dieses Abschnitts gleich die persönlichen Schulden, zu deren Aufnahme durch den Vorbesitzer der Besitzer zugestimmt hat. Für die Haftung der Anteilsbesitzer eines aufgelösten Samtfideikommisses gelten die Bestimmungen der §§ 2058 bis 2061 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach Maßgabe der §§ 23 bis 26 entsprechend.

(3) Für die Fruchtschulden (Revenuenschulden) haftet der Besitzer (Abs. 2) nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins auch mit dem Stamme des

früheren Fideikommißvermögens. Für die Stammschulden (Substanzschulden) haftet er vom gleichen Zeitpunkt ab mit den Einkünften des früheren Fideikommißvermögens auch insoweit dies bisher nicht der Fall war (Allgemeines Landrecht II, 4 § 105).

(4) Stiftungen, die aus Versorgungsmassen gebildet sind (§ 21 Abs. 3) und gemeinnützige Anstalten (§ 17) haften vor und nach der Auflösung des Familienfideikommisses für Fideikommißschulden außer für die Versorgungsansprüche und die Ansprüche aus der Verwaltung der Massen und der Anstalten, soweit bei ihnen eine Haftung für Fideikommißschulden überhaupt besteht, nur wie ein Bürge. Auch mangels Bildung einer Stiftung können Versorgungsmassen für solche Schulden nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die Zwangsvollstreckung in das sonstige Fideikommißvermögen vergeblich war. Der Besitzer hat den Versorgungsberechtigten eine dieser Bestimmung zuwider erfolgende Zwangsvollstreckung in die Versorgungsmasse anzuzeigen; für die schuldhafte Unterlassung der Anzeige ist er den Versorgungsberechtigten auch mit dem Allod haftbar; den jeweils Versorgungsberechtigten steht gegen die unberechtigte Zwangsvollstreckung in die Versorgungsmasse ein Widerspruchsrecht (§ 771 der Zivilprozeßordnung) zu. Eine Haftung der aus Bestandteilen des früheren Fideikommißvermögens gebildeten Stiftungen und der gemeinnützigen Anstalten für Allodschulden findet nicht statt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Versorgungsmassen; Satz 3 gilt entsprechend. Abweichende stiftungsmäßige Bestimmungen bleiben unberührt.

(5) Vor der Genehmigung oder Anordnung von Verfügungen über Gegenstände des Vermögens sowie vor der Übertragung von Vermögensstücken auf andere Rechtspersonen und der Bildung von Stiftungen (§§ 10, 14 bis 18, 21) hat die Auflösungsbehörde festzustellen, inwieweit durch eine solche Maßnahme eine Gefährdung der Fideikommißgläubiger oder das Bedürfnis einer besonderen Sicherstellung der Fideikommißgläubiger entsteht. Sollen vor der Auflösung des Familienguts Sicherungsmaßnahmen zugunsten eines Abfindungs- oder Versorgungsberechtigten oder eines Angestellten getroffen werden, so ist insbesondere zu prüfen, ob hierdurch die Ansprüche der übrigen Fideikommißgläubiger auf Sicherstellung nach der Auflösung nicht gefährdet werden. Im Falle eines dringenden Bedürfnisses kann die Auflösungsbehörde schon vor der Auflösung Anordnungen gemäß § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1 und 4 zugunsten eines Gläubigers treffen. Dieser und der Besitzer sowie der nächste Folgeberechtigte sind vorher zu hören.

§ 23.

Die hypothekarische Sicherstellung.

(1) Die Auflösungsbehörde kann nach Auflösung des Familienfideikommisses bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins auf Antrag der Fideikommißgläubiger die Sicherstellung ihrer Ansprüche durch Eintragung von Sicherungs-

Hypotheken auf den zum Vermögen gehörigen Grundstücken anordnen, soweit sie die Sicherstellung mit Rücksicht auf die Auflösung für erforderlich hält; dies gilt auch für die Angestellten, Abfindungs- und Versorgungsberechtigten, soweit nicht gemäß den §§ 4, 7, 20 und 21 eine Sicherstellung ihrer Ansprüche bereits erfolgt ist. Auf Antrag des Gläubigers oder des Besitzers kann die Auflösungsbehörde aus besonderen Gründen auch die Eintragung eines anderen Sicherungsrechts auf den Grundstücken anordnen. Soweit eine bestehende Sicherheit nicht ausreicht, kann die Auflösungsbehörde auf Antrag des Gläubigers ihre entsprechende Ergänzung anordnen. Die Feststellung der Sicherheiten erfolgt durch Beschluß der Auflösungsbehörde (§ 25 Abs. 3).

(2) Wenn die Eintragung mehrerer Hypotheken oder sonstiger Belastungen auf dem gleichen Grundstücke zu erfolgen hat, gehen in der folgenden Rangordnung den übrigen Rechten die folgenden Ansprüche vor, soweit ihre Befriedigung oder vorzugsweise Befriedigung aus dem Fideikommißvermögen überhaupt verlangt werden kann:

1. die Ansprüche aus den öffentlichen Lasten, die den Fideikommißbesitzer als solchen treffen,
2. die Ansprüche aus einer ungerechtfertigten Bereicherung des Fideikommißvermögens,
3. die Ansprüche aus Verpflichtungen des Stifters oder desjenigen, durch den das Familienfideikommiß erweitert worden ist,
4. die Ansprüche wegen Schmälerung des Pflichtteils durch die Fideikommißstiftung oder eine spätere Erweiterung des Vermögens.

Die übrigen Ansprüche gelten als gleichberechtigt, soweit nicht nach dem Ermessen der Auflösungsbehörde Art und Entstehung des Anspruchs, insbesondere die frühere Entstehung eines Anspruchs oder der Umstand, daß der Anspruch aus Maßnahmen zur Erhaltung des Vermögens erwachsen ist, oder daß für die Forderung der Stamm des Vermögens haftet, seine Bevorzugung als gerechtfertigt erscheinen läßt. Das gleiche gilt beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche innerhalb einer der vorgenannten Rangordnungen. Die Auflösungsbehörde entscheidet nach freiem Ermessen insbesondere auch darüber, inwieweit Ansprüche von Angestellten, Abfindungs- und Versorgungsberechtigten anderen Ansprüchen vorgehen.

(3) Hat die Auflösungsbehörde gemäß Abs. 1 die Eintragung einer Sicherheit für eine frühere Stammschuld hinter einer solchen für eine frühere Fruchtschuld angeordnet, so kann sie zugleich bestimmen, daß letztere der ersteren bei der Zwangsversteigerung im Range nachsteht. Dies ist im Grundbuch auf Ersuchen der Auflösungsbehörde bei beiden Rechten zu vermerken.

(4) Ist die Bestellung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld mit der Maßgabe erfolgt, daß der Gläubiger Befriedigung aus dem Grundstücke

lediglich im Wege der Zwangsverwaltung suchen kann (Revenüenhypothek), so kann die Auflösungsbehörde auf Antrag des Gläubigers (Abs. 1, § 25 Abs. 3) das Grundbuchamt um die Löschung der Beschränkung des Rechtes ersuchen. Ist hinter der Belastung eine solche eingetragen, für welche die gleiche Beschränkung nicht gilt, so ist das Grundbuchamt gleichzeitig zu ersuchen, bei beiden Rechten den Vermerk einzutragen, daß das erstgenannte Recht dem letztgenannten bei einer Zwangsversteigerung im Range nachsteht; dies gilt nicht in Ansehung einer gemäß § 25 Abs. 3 auf Ersuchen der Auflösungsbehörde eingetragenen Sicherheit für eine Fruchtschuld.

(5) Hat die Auflösungsbehörde die Eintragung einer Sicherheit für eine Stammschuld, für welche die Einkünfte des früheren Fideikommißvermögens nicht haftbar waren (§ 22 Abs. 3 Satz 2), vor Rechten angeordnet, für welche eine solche Beschränkung nicht galt, so kann sie zugleich bestimmen, daß die Stammschuldforderung bei der Zwangsverwaltung des Grundstücks Rechten, die hinter ihr eingetragen sind, nachsteht. Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) In den Fällen der Absätze 3 bis 5 sind außer dem Besitzer die beteiligten Gläubiger zu hören.

§ 24.

Anderweitige Sicherung.

(1) Die Auflösungsbehörde kann nach der Auflösung des Familienfideikommisses statt oder neben der Sicherstellung gemäß § 23 auf Antrag des Besitzers oder eines Gläubigers anordnen, daß Gelder, Wertpapiere oder Kostbarkeiten, die zum Fideikommißvermögen gehören, gerichtlich mit der Bestimmung zu hinterlegen sind, daß ihre Herausgabe nur auf Anordnung der Auflösungsbehörde erfolgen darf.

(2) Mit der Hinterlegung erwerben die Fideikommißgläubiger an den hinterlegten Geldern, Wertpapieren oder Kostbarkeiten nach näherer Bestimmung der Auflösungsbehörde ein Pfandrecht. Die Auflösungsbehörde hat, soweit erforderlich, insbesondere über den Rang der zu sichernden Ansprüche nähere Bestimmungen zu treffen; die Vorschriften des § 23 gelten entsprechend.

(3) Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag des Besitzers nach Anhörung der beteiligten Gläubiger die gänzliche oder teilweise Zurücknahme der Sicherheit anordnen, soweit es einer solchen nicht mehr bedarf.

(4) An Stelle oder neben einer Sicherstellung gemäß Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 kann die Auflösungsbehörde auf Antrag des Besitzers oder eines Gläubigers dessen Sicherstellung durch andere der im § 232 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Sicherungsmittel anordnen und herbeiführen. § 32 Abs. 1 findet Anwendung.

§ 25.

Das Sicherungsverfahren während der Sperrzeit.

(1) Der Besitzer (Anfallberechtigte), in dessen Hand das Vermögen frei geworden ist, hat dies bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Mark binnen zwei Monaten seit der Auflösung und der Annahme des Vermögens der Auflösungsbehörde anzuzeigen. Die Auflösungsbehörde soll ihn alsbald auffordern, binnen einer Frist von wenigstens zwei Monaten ein Verzeichnis der ihm bekannten Fideikommißgläubiger, auch derjenigen, für deren Forderungen bereits eine dingliche Sicherung besteht, einschließlich der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten einzureichen und nachzuweisen, daß die Abfindungsberechtigten von der Auflösung in Kenntnis gesetzt sind. Sie kann bestimmen, daß das Verzeichnis für alle Gläubiger oder bestimmte Arten von Gläubigern, namentlich für die Angestellten, auf die Forderung beschränkt wird, deren Wert mehr als 10 000 Mark beträgt. Sie kann nach Eingang der Anzeige vom Besitzer eine eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses sowie nähere Auskunft über Grund und Höhe der Schulden fordern und weitere Ermittlungen über das Bestehen von Fideikommißschulden anordnen. Auf Antrag eines Fideikommißgläubigers hat sie dem Besitzer ferner eine Frist zur Einreichung eines Verzeichnisses des Fideikommißvermögens (Inventarfrist) zu setzen. Die Bestimmungen der §§ 1993 bis 2013, 2063 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend; an die Stelle des Nachlaßgerichts tritt die Auflösungsbehörde. Diese kann dem Besitzer für den Fall, daß er die Einreichung des Schuldenverzeichnisses oder die eidesstattliche Versicherung verweigert oder eine ihm dafür gesetzte Frist schuldhaft versäumt, als Rechtsnachteil androhen, daß die Beschränkung der Haftung gemäß Abs. 6 und 7 und § 26 Abs. 2 und 6 ausgeschlossen sein soll. Den Eintritt der unbeschränkten Haftung des Besitzers hat sie durch Beschluß festzustellen. § 22 Abs. 1 bleibt in jedem Falle unberührt.

(2) Die Auflösungsbehörde kann die Fideikommißgläubiger durch öffentliches Aufgebot zur Stellung von Anträgen auf dingliche Sicherung (§§ 23, 24) auffordern (Sicherungsaufgebot). Vor dem Beschlusse, durch den das Aufgebot angeordnet wird, ist der Besitzer zu hören. Die Aufforderung ist den bekannten Fideikommißgläubigern, die eine Forderung in Höhe von mehr als 10 000 Mark besitzen, zuzustellen, es sei denn, daß sie bereits einen Antrag auf Sicherstellung angebracht haben oder bereits genügend sichergestellt sind; die Zustellung kann durch Aufgabe zur Post erfolgen; die Auflösungsbehörde kann anordnen, daß die Zustellung auch an Gläubiger mit einer geringeren Forderung zu erfolgen hat. Die Art der öffentlichen Bekanntmachung und die Aufgebotsfrist werden von der Auflösungsbehörde bestimmt; die Frist soll regelmäßig nicht mehr als sechs Monate betragen. In dem Aufgebot und der Aufforderung ist den Fideikommißgläubigern, die den Antrag in der Aufgebotsfrist nicht stellen, als Rechtsnachteil anzudrohen, daß bei einem verspäteten Antrag ihre Ansprüche erst hinter den

anderen Gläubigern sichergestellt werden können. Im übrigen gelten für das Aufgebotsverfahren die Bestimmungen der §§ 993, 996 der Zivilprozeßordnung entsprechend. Von der besonderen Aufforderung (Satz 3), dem Aufgebot oder von beiden Maßnahmen ist abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß kein Bedürfnis hierzu oder zur Sicherstellung von Gläubigern besteht. Werden nachträglich Anträge gestellt, so kann das Aufgebotsverfahren angeordnet werden.

(3) Nach Ablauf der Aufgebotsfrist (Abs. 2 Satz 1 bis 4), mangels eines Aufgebots nach Abschluß der Ermittlungen (Abs. 1), hat die Auflösungsbehörde über die Anträge auf Sicherstellung der noch nicht oder nicht hinreichend gesicherten Fideikommißforderungen Beschluß zu fassen; der Besitzer und der Gläubiger, die Anträge gestellt haben, sind vorher zu hören. Die Auflösungsbehörde kann von dem Besitzer die Einreichung eines Planes über den Rang und die Art der Sicherstellung verlangen und die mündliche Verhandlung über den Plan sowie die zur Sicherstellung der Gläubiger zu treffenden Maßnahmen anordnen. Bei ihren Anordnungen hat sie auf Freihaltung der zur Bildung eines Wald-, Wein- oder Deichguts geeigneten Grundstücke Bedacht zu nehmen. Die Anordnungen sollen, soweit wie möglich, in einem einheitlichen Beschlusse zusammengefaßt werden. Sind Fideikommißschulden mit Bezug auf bestimmte Grundstücke entstanden, so soll die Eintragung der Sicherheit tunlichst bei diesen Grundstücken herbeigeführt werden. Die Sicherungsmaßnahmen sind auf Ansprüche im Werte von mindestens 10 000 Mark zu beschränken; im übrigen ist auf Befriedigung der Ansprüche hinzuwirken. Die Auflösungsbehörde kann Ausnahmen zulassen. In dem Beschlusse kann dem Besitzer und den Gläubigern, die Sicherstellung verlangt haben, eine Frist gesetzt werden, in der der Antrag auf Einleitung des Schuldentilgungsverfahrens (§ 26) gestellt werden kann. Die Frist soll regelmäßig nicht mehr als drei Monate betragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so kann die Ausführung der Sicherungsmaßnahmen ausgesetzt werden. Andernfalls hat die Auflösungsbehörde nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses über die Sicherstellung der Gläubiger die Ausführung des Beschlusses zu veranlassen und die zuständigen Stellen entsprechend zu ersuchen; § 32 Abs. 1 findet Anwendung. Stellt die Auflösungsbehörde fest, daß eine hinreichende Sicherstellung der Gläubiger nicht möglich ist, oder daß es einer Sicherstellung nicht bedarf, so hat sie dem Besitzer und den Gläubigern, die Sicherstellung beantragt haben, den dies feststellenden Beschluß zuzustellen.

(4) Die Auflösungsbehörde kann in dem Sicherungsverfahren, wenn mehrere Grundstücke des Vermögens für die gleiche Forderung belastet sind (Gesamthypothek), im Falle eines dringenden Bedürfnisses auf Antrag des Besitzers oder eines zu sichernden Gläubigers nach Anhörung beider die Forderung mit Zustimmung des Gläubigers, dem die dingliche Sicherung (Gesamthypothek) zusteht, auf die einzelnen Grundstücke verteilen und anordnen, daß die an die Stelle der Gesamtbelastung tretenden Einzelbelastungen auf die Beträge beschränkt werden, die dem

Verhältnisse des Wertes der belasteten Grundstücke entsprechen; der Wert wird unter Abzug der vorgehenden Belastungen bestimmt. Auf Verlangen des beteiligten Gläubigers (Hypothekengläubigers) ist diesem der Betrag seiner Forderung zurückzuzahlen; auch kann die Auflösungsbehörde auf sein Verlangen anordnen, daß ihm gegen Freigabe eines Grundstücks der darauf entfallende Teilbetrag ausgezahlt wird. Die Auflösungsbehörde kann ferner auf Antrag des Besitzers oder eines zu sichernden Gläubigers die Teilung eines Grundstücks und die Verteilung seiner Belastung auf die Teilgrundstücke mit Zustimmung des Besitzers und der auf dem Teilungsgrundstück eingetragenen Gläubiger anordnen. Die Auflösungsbehörde hat das Grundbuchamt um die erforderlichen Eintragungen zu ersuchen.

(5) Die Auflösungsbehörde kann zur Abwendung wesentlicher Nachteile die allmähliche Abzahlung der festgestellten Fideikommißschulden oder ihre Stundung anordnen und näher regeln. Dies gilt insbesondere von Fideikommißschulden, die nachweisbar zur Zeichnung oder zum Erwerbe von Kriegsanleihe eingegangen sind; die Auflösungsbehörde soll beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses auch im übrigen darauf hinwirken, daß bei Schulden, die aus Anlaß der Kriegsanleihe entstanden sind, Zahlungserleichterungen gewährt werden. Vor der Entscheidung sind außer dem Besitzer die beteiligten Gläubiger zu hören.

(6) Der Besitzer (Anfallberechtigte), in dessen Hand das Vermögen frei geworden ist, kann bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins, spätestens binnen einem Jahre seit der Auflösung, die Einleitung eines Aufgebotsverfahrens zur Anmeldung sämtlicher Fideikommißforderungen (Gläubigeraufgebot) beantragen. Die Vorschriften der §§ 1970 bis 1973 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der §§ 992 bis 997 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. An die Stelle des Amtsgerichts tritt die Auflösungsbehörde. Das Sicherungsaufgebot (Abs. 2) und das Gläubigeraufgebot können miteinander verbunden werden. Als Pflichtteilsrechte im Sinne des § 1972 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten außer den Abfindungsrechten auch die Versorgungsrechte.

(7) Die Bestimmungen des § 1974 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend zugunsten des Besitzers.

§ 26.

Das Schuldentilgungsverfahren.

(1) Jeder Fideikommißgläubiger kann bei der Auflösungsbehörde bis zur Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins die Anordnung eines Schuldentilgungsverfahrens beantragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß seine Befriedigung aus dem aufgelösten Fideikommißvermögen durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Besitzers (Anfallberechtigten), in dessen Hand das Vermögen frei geworden ist, gefährdet wird, oder wenn infolge Andringens der Gläubiger eine unwirtschaftliche Verschleuderung oder eine sonstige erhebliche Schädigung des

Vermögens zu befürchten steht. Das Schuldentilgungsverfahren ist ferner anzuordnen, wenn der Besitzer (Anfallberechtigte) die Anordnung beantragt. Die Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie später als zwei Jahre nach der Auflösung des Familienfideikommisses gestellt werden. Vor der Entscheidung über die Anordnung des Verfahrens ist der Besitzer zu hören.

(2) Für das Schuldentilgungsverfahren und die nach Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins eintretende spätere Haftung des Besitzers (Anfallberechtigten) gelten die Vorschriften des § 25 dieser Verordnung und die Bestimmungen der §§ 1975 bis 1980, 1981 Abs. 3, 1982 bis 1991 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, §§ 780, 781, 785 der Zivilprozeßordnung und des § 76 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend; an die Stelle des Nachlaßgerichts tritt die Auflösungsbehörde. Diese kann auch den Besitzer zum Verwalter bestellen oder anordnen, daß ihm in einzelnen Beziehungen Besitz, Verwaltung und Verfügung in Ansehung des Vermögens oder einzelner Vermögensstücke für die Dauer der Verwaltung belassen werden; sie kann insbesondere nähere Anordnungen über Belassung der für seinen Hausstand erforderlichen Räume und des Unterhalts für ihn und seine Familie aus dem Vermögen treffen. Die Verwaltung ist auf Antrag des Besitzers oder eines Gläubigers nach Anhörung des Besitzers und der Gläubiger, die Sicherstellung oder die Einleitung der Verwaltung oder des Konkurses beantragt haben, aufzuheben, wenn ein Grund für ihre Durchführung nicht mehr besteht.

(3) Die Fideikommißforderungen werden, soweit nicht ihre Sicherstellung erfolgt (Abs. 4) oder bereits eine dingliche Sicherheit besteht, nach folgender Rangordnung berichtigt:

a) Die im § 61 Ziffer 1 bis 4 der Konkursordnung aufgeführten Forderungen in der dort vorgeschriebenen Reihenfolge,
b) die Forderungen der Stammgläubiger,
c) die Forderungen der Fruchtgläubiger.

Für Fideikommißforderungen gleicher Rangordnung gelten die Bestimmungen aus § 23 Abs. 2 entsprechend. Die von dem Verwalter aufzustellenden Tilgungspläne sind den Gläubigern zugänglich zu machen und bedürfen der Genehmigung der Auflösungsbehörde; diese hat vorher den Besitzer und den Verwalter zu hören, ebenso diejenigen Gläubiger, die gegen einen Tilgungsplan Widerspruch erhoben haben.

(4) Die Auflösungsbehörde kann auf Antrag des Besitzers anordnen, daß von der Tilgung einzelner Forderungen abzusehen und ihre Sicherstellung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen hat. Die beteiligten Gläubiger sind vorher zu hören.

(5) Die Auflösungsbehörde kann nach Eingang des Gläubigerverzeichnisses (§ 25 Abs. 1) oder nach Beendigung des Sicherungsaufgebots auf Antrag des

Besitzers oder von Amts wegen einen Pfleger zur Vornahme des Versuchs einer gütlichen Einigung zwischen dem Besitzer und den Gläubigern und vorbereitender Maßnahmen für das Sicherungs- oder Tilgungsverfahren bestellen, vorbehaltlich der Entscheidung, ob ein solches Verfahren nachträglich anzuordnen und ob der Pfleger dabei mitzuzuziehen ist (Schuldenpflegschaft). Sie kann die Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Pfleger übertragen. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Pflegschaft gelten sinngemäß; an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt die Auflösungsbehörde. § 1785 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anwendbar. Vor der Entscheidung über die Anordnung der Schuldenpflegschaft sind der Besitzer und die Gläubiger zu hören, die Sicherstellung verlangt haben.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 3 gelten auch im Falle des Konkurses über das Fideikommißvermögen. An die Stelle der Gerichte treten für das Konkursverfahren die Auflösungsbehörden. Diese können die Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise einem richterlichen Mitglied als beauftragten Richter übertragen. Wird der Konkurs über das Vermögen nach dessen Auflösung eröffnet, so gelten die Bestimmungen über den Nachlaßkonkurs einschließlich derjenigen gemäß § 1975 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend; dies gilt auch bei einer Auflösung infolge Verzichts des Fideikommißbesitzers auf das Fideikommiß. Solange ein Sicherungs-, Schuldentilgungs- oder Schuldenpflegschaftsverfahren schwebt, findet das Konkursverfahren nicht statt. Wird die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt, so hat die Auflösungsbehörde nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob das Konkursverfahren oder ein Tilgungsverfahren einzuleiten oder ein bereits schwebendes Tilgungsverfahren fortzusetzen ist.

(7) Der Justizminister wird ermächtigt, nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung des Sicherungs-, Schuldentilgungs-, Schuldenpflegschafts- und Konkursverfahrens zu erlassen.

5. Abschnitt.

Die Auflösungsbehörden und das Verfahren.

§ 27.

Die Bildung und Besetzung der Auflösungsbehörden.

(1) Für die Geschäfte der Auflösung werden besondere Verwaltungsbehörden gebildet (Auflösungsbehörden). Die unteren Auflösungsbehörden führen die Bezeichnung „Auflösungsamt für Familiengüter"; Zahl, Sitz und Bezirk der Auflösungsämter werden vom Justizminister bestimmt. Gegen ihre Entscheidungen (Urteile, Beschlüsse und Verfügungen) findet die Beschwerde bei dem „Landesamt für Familiengüter" in Berlin statt. Die Mitglieder der Auflösungsämter sowie des Landesamts einschließlich der Vorsitzenden (Präsidenten) und ihre Stellvertreter

werden von der Staatsregierung in der erforderlichen Anzahl auf Vorschlag des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie der Zentralstelle für den befestigten Grundbesitz oder einer anderen Vertretung der Fideikommißbesitzer auf die Dauer von fünf Jahren, soweit sie Staatsbeamte sind, zugleich auf die Dauer ihres Hauptamts, unter Festsetzung ihres Dienstalters ernannt. Die Bestellung kann ohne ihre Zustimmung nicht widerrufen werden. Wird der Vorsitzende des Landesamts aus seinem Hauptamte früher in den Ruhestand versetzt, als es nach den für Richter geltenden Vorschriften geschehen könnte, so ist ihm bis zum Ablaufe seiner Bestellung der Unterschied zwischen seinem Gehalt im Hauptamt und dem Ruhegehalt oder Wartegelde weiter zu zahlen. Die Mitglieder der Auflösungsbehörden müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste durch die große Staatsprüfung für den Richter- oder höheren Verwaltungsdienst erworben haben. Dies gilt nicht von dem aus dem Kreise der Besitzer vorgeschlagenen Beisitzer und seinem Vertreter; diese werden ehrenamtlich bestellt. Die vom Justizminister vorzuschlagenden Mitglieder der Auflösungsämter und des Landesamts und ihre Vertreter sind aus den bei den Oberlandesgerichten und dem Justizministerium beschäftigten Richtern und höheren Beamten zu wählen. Den Vorsitz und die Vertretung im Vorsitze führt eins der vom Justizminister vorgeschlagenen Mitglieder. Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden, dieser wird durch seinen Stellvertreter vereidigt. Für die Mitglieder einschließlich der Vorsitzenden gelten die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218), des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter, vom 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 201) und des Gesetzes, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinargesetze, vom 9. April 1879 (Gesetzsamml. S. 345) entsprechend. Disziplinargericht ist der Große Disziplinarsenat beim Kammergerichte; dessen Vorsitzender hat den Vertreter der Staatsanwaltschaft zu ernennen. Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Auflösungsbehörden liegt dem Justizminister ob; die Bestimmungen der §§ 84 und 85 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. April 1878 (Gesetzsamml. S. 230) gelten entsprechend. Der Justizminister kann über die Geschäftsordnung der Auflösungsbehörden sowie über die Bestellung und die Obliegenheiten des Schriftführers nähere Anordnungen treffen. Die Mitglieder und Schriftführer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Auflösungsbehörden entscheiden in der Besetzung mit dreien der vom Justizminister vorgeschlagenen Mitglieder sowie je einem der vom Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sowie aus dem Kreise der Fideikommißbesitzer vorgeschlagenen Mitglieder.

(3) Stehen wichtige Interessen der Wissenschaft, Kunst oder Volksbildung in Frage, so hat der Vorsitzende einen vom Minister für Wissenschaft, Kunst und

Volksbildung zu ernennenden Beamten oder Sachverständigen zu den Beratungen zuzuziehen. Der Vorsitzende kann auch im übrigen, namentlich dann, wenn es zur Entscheidung besonderer Kenntnisse des Betriebes der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbaues oder des Kreditwesens bedarf, Sachverständige, außerdem Fideikommißbeteiligte, insbesondere Anwärter, ferner Kuratoren und solche Rechtsanwälte und Notare, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiete des Fideikommißwesens besitzen, zu den Beratungen zuziehen. Die zugezogenen Personen nehmen nicht an der Abstimmung teil.

(4) Handelt es sich in einer bei einem Auflösungsamt anhängigen Sache um eine Auslegung fideikommißrechtlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so kann das Auflösungsamt, gleichviel, ob seine Entscheidung mit der Beschwerde anfechtbar wäre oder nicht (§ 29), die Sache unter eingehender Begründung der eigenen Ansicht dem Landesamte vorlegen. Dieses entscheidet, sofern es die grundsätzliche Bedeutung der Frage anerkennt, über letztere durch begründeten Rechtsentscheid. Der Rechtsentscheid ist sämtlichen Auflösungsämtern mitzuteilen; auch kann seine Veröffentlichung angeordnet werden. Er ist für sämtliche Auflösungsämter bindend. Das Landesamt kann jeden Rechtsentscheid abändern.

(5) In Angelegenheiten, die rechtlich und tatsächlich klar liegen, kann der Vorsitzende des Auflösungsamtes nach seinem Ermessen allein entscheiden. Gegen seine Entscheidung ist der Einspruch bei dem Auflösungsamte gegeben. Der Einspruch ist in den Fällen, in denen gegen die Entscheidung des Auflösungsamts die sofortige Beschwerde stattfinden würde, binnen einem Monat seit der Zustellung der Entscheidung des Vorsitzenden einzulegen (sofortiger Einspruch). Die Vorschriften des § 22 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit gelten entsprechend.

(6) Die Auflösungsbehörde oder der Vorsitzende können in besonders dringenden Fällen auch von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen und ihre sofortige Durchführung veranlassen.

(7) Sie können die öffentlichen Kreditanstalten sowie die Landwirtschaftskammern um die Erstattung von Gutachten ersuchen.

(8) Bei Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit eines Auflösungsamts entscheidet der Vorsitzende des Landamts für Familiengüter. Er kann die auf Grund allgemeiner Bestimmungen begründete Zuständigkeit eines Auflösungsamts auch einem andern Auflösungsamt übertragen.

§ 28.

Das Verfahren der Auflösungsbehörden.

(1) Die Auflösungsbehörden entscheiden vom Beginn der Zwangsauflösung ab in den durch diese Verordnung betroffenen Angelegenheiten unter Ausschluß des Rechtswegs; dies gilt vorbehaltlich der Bestimmung des Satzes 3 insbesondere

auch beim Streite über ein Folge- oder Anfallrecht. Die ordentlichen Gerichte sind an die rechtskräftigen Entscheidungen der Auflösungsbehörden über das Bestehen von Ansprüchen oder von Rechtsverhältnissen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder anderen fideikommißrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sind, gebunden. Hängt die Entscheidung über einen Anspruch ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das sich nicht nach fideikommißrechtlichen Grundsätzen regelt, oder herrscht Streit über das Bestehen eines Folge- oder Anfallrechts oder darüber, ob ein Vermögen als gebundenes Vermögen (Familiengut, Hausvermögen) anzusehen ist, so hat die Auflösungsbehörde die Beteiligten auf Antrag eines Beteiligten insoweit auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. Das gleiche gilt bei dem Streite über das Bestehen der Forderung eines Fideikommißgläubigers, der Sicherstellung gemäß der §§ 23 bis 25 verlangt hat, es sei denn, daß es sich um die Forderung eines Abfindungs- oder Versorgungsberechtigten (§§ 4, 19) handelt. Die Auflösungsbehörde kann den Beteiligten eine Frist setzen, binnen welcher der Antrag auf Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg zu stellen ist. Zur Entscheidung über Abfindungs- und Versorgungsansprüche bleibt die Auflösungsbehörde auch nach der Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins zuständig.

(2) Die Auflösungsbehörde entscheidet, soweit nicht für die Entscheidung Rechtsvorschriften maßgeblich sind, nach billigem Ermessen unter tunlichster Ausgleichung der berechtigten Interessen. Die Beschlüsse sind, soweit Anträge zurückgewiesen werden, mit Gründen zu versehen; das gleiche gilt von allen Urteilen.

(3) Auf das Verfahren der Auflösungsbehörden finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 9, 11 bis 17, 31, 32, 33 Satz 1 und 34, 168 bis 180 und 182 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit, der Art. 2, 18, 35 Satz 1, 37, 39 bis 44, 46 bis 52, 65 und 128 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie der §§ 41 bis 49 der Zivilprozeßordnung sinngemäße Anwendung. Sind bei einer Angelegenheit der Zwangsauflösung mehrere Personen beteiligt, so hat die Auflösungsbehörde zu prüfen, ob und in welchem Betrag ein Beteiligter dem Gegner die diesem erwachsenen Kosten einschließlich derjenigen für Vertretung zu erstatten hat; dies gilt namentlich hinsichtlich der Kosten, die durch ein unbegründetes Gesuch, einen unbegründeten Widerspruch oder eine unbegründete Beschwerde, durch vorzeitiges Anrufen der Auflösungsbehörde, durch eine Versäumnis oder durch grobes Verschulden veranlaßt sind. Auf die Festsetzung und Beitreibung der Kosten finden die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Die Kosten der nach dieser Verordnung erforderlichen Sicherstellung eines Gläubigers, insbesondere eines Angestellten, Abfindungs- oder Versorgungsberechtigten, fallen dem Vermögen zur Last.

(4) Die Entscheidungen der Auflösungsämter und ihrer Vorsitzenden werden, sofern die sofortige Beschwerde oder der sofortige Einspruch stattfinden, erst mit

der Rechtskraft wirksam. Das Auflösungsamt und der Vorsitzende können jedoch die sofortige Wirksamkeit ihrer Entscheidungen anordnen; die Anordnung kann von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Sie ist nicht mehr zulässig, nachdem die sofortige Beschwerde eingelegt ist. Das Auflösungsamt und der Vorsitzende haben bei jeder Entscheidung zu prüfen, ob sie für sofort wirksam zu erklären ist. Das Landesamt oder dessen Vorsitzender können vor der Entscheidung über eine sofortige Beschwerde einstweilige Anordnungen treffen. Der Feststellungsbeschluß gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 wird nicht vor Ablauf von zwei Monaten seit der Zustellung an den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wirksam.

(5) Erachtet die Auflösungsbehörde oder ihr Vorsitzender die ergangene Entscheidung nachträglich für ungerechtfertigt, so sind sie berechtigt, sie zu ändern. Dies gilt nicht,

1. wenn gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde oder der sofortige Einspruch stattfindet;
2. soweit die Entscheidung nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist; die Änderung ist jedoch auf Antrag statthaft, sofern sie nicht nach Ziffer 1 ausgeschlossen ist.

(6) Die Auflösungsbehörden haben in den zu ihrem Geschäftsbereiche gehörenden Angelegenheiten untereinander und im Verhältnisse zu den Gerichten und Verwaltungsbehörden nach gleichen Grundsätzen wie die Gerichte Rechtshilfe zu leisten und zu beanspruchen. Über Beschwerden wegen verweigerter Rechtshilfe eines Auflösungsamts entscheidet das Landesamt für Familiengüter. Die Auflösungsbehörden können eines ihrer Mitglieder zu Ermittlungen und örtlichen Verhandlungen mit den Fideikommißbeteiligten einschließlich der Angestellten und Gläubiger beauftragen; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor einem beauftragten Richter gelten entsprechend. Über erhobene vermögensrechtliche Ansprüche können vor der Auflösungsbehörde oder einem ihrer Mitglieder oder vor einem ersuchten Richter Erklärungen zu Protokoll abgegeben werden, und der Erklärende kann sich der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterwerfen. Soweit es nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Rechtswirksamkeit einer Erklärung der öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung bedarf, genügt die Erklärung zu Protokoll eines Mitglieds der Auflösungsbehörde.

(7) Die Auflösungsbehörde und der Vorsitzende sind befugt, von den Fideikommißbesitzern und den Mitgliedern der Familienvertretungen einschließlich der Vertreter bei einem Samtfideikommiß (§ 10 Abs. 3) Auskunft über den Stand sowie die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Fideikommißvermögens zu verlangen.

(8) Die Auflösungsbehörde und der Vorsitzende können die mündliche Verhandlung anordnen; hierzu kann das persönliche Erscheinen der Parteien ange-

ordnet werden. Entscheidungen, die auf Grund mündlicher Verhandlung getroffen werden, erfolgen durch Urteil; dies gilt auch in den Fällen, in denen durch diese Verordnung die Beschlußform vorgesehen ist.

(9) Von der sonst erforderlichen Erklärung oder Anhörung eines Beteiligten, der sich außerhalb des Deutschen Reichs aufhält, kann abgesehen werden, wenn er nicht zur Wahrnehmung seiner Rechte einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung der Auflösungsbehörde durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen hat. Das gleiche gilt hinsichtlich der Zustellung von Entscheidungen an Beteiligte einschließlich der Anwärter. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf den Besitzer, den nächsten Folgeberechtigten und den Anfallberechtigten; für diese kann die Auflösungsbehörde einen Bevollmächtigten bestellen. Ist ein Inlandsbevollmächtigter bestellt, so genügt in allen Fällen seine Erklärung oder Anhörung; die Zustellung erfolgt an ihn. Steht fest, daß das Familiengut nach Wegfall des Besitzers nicht auf einen Anwärter, sondern auf einen Anfallberechtigten (§ 2) übergehen wird, so tritt in den Fällen, in denen eine Erklärung oder Anhörung des nächsten Folgeberechtigten vorgeschrieben ist, an dessen Stelle der Anfallberechtigte. Nach der Auflösung findet eine Zuziehung des nächsten Folgeberechtigten als solchen nicht statt. Das Landesamt bestimmt nach freiem Ermessen, wer im Beschwerdeverfahren anzuhören ist.

(10) Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Beteiligte werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten; an die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt die Genehmigung der Auflösungsbehörde. Diese kann abwesenden, unbekannten oder ungewissen Beteiligten (§§ 1911, 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und solchen Beteiligten, bei denen die Auflösungsbehörde die Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter als nachteilig erachtet, nach Anhörung des letzteren einen Pfleger bestellen; ist der Besitzer zugleich der gesetzliche Vertreter des nächsten Folgeberechtigten, so wird dieser stets durch einen Pfleger vertreten.

(11) Besteht eine Familienvertretung, so ist sie oder ein von ihr bestellter, der Auflösungsbehörde zu bezeichnender Bevollmächtigter vor jeder Entscheidung zu hören; in Angelegenheiten von geringer Bedeutung kann davon abgesehen werden; hierüber entscheidet das Auflösungsamt endgültig. Ist keine Familienvertretung vorhanden, so kann die Auflösungsbehörde eine solche nach Anhörung des Besitzers und des nächsten Folgeberechtigten oder des Anfallberechtigten bestellen. Die Familienvertretung nimmt alle bei der Auflösung in Betracht kommenden Interessen wahr. Sie soll vor wichtigen Maßnahmen gehört werden.

(12) Der Vorsitzende der Auflösungsbehörde hat die zwangsweise Durchführung der ergangenen Entscheidungen anzuordnen. Er bestimmt, soweit es eines Vorgehens gegen den Besitzer bedarf, nach freiem Ermessen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zweckes erforderlich sind. Auf Grund Entscheidung der Auf-

lösungsbehörde kann auch eine Sequestration des Vermögens angeordnet werden. Im übrigen gelten für die Vollstreckung die Bestimmungen der Art. 15 bis 17, 10 des Preußischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sinngemäß. Der Einzelbetrag einer zur Durchführung des Verfahrens verhängten Ordnungsstrafe darf, wenn diese von der Auflösungsbehörde verhängt ist, 3 000 Mark und wenn sie vom Vorsitzenden verhängt ist, 1 500 Mark nicht übersteigen. Soweit es sich um die Erfüllung vermögensrechtlicher Ansprüche handelt, kann der Vorsitzende die Vollstreckung der Entscheidung den Beteiligten überlassen. In diesem Falle sind die Bestimmungen des 8. Buches der Zivilprozeßordnung sinngemäß anwendbar. Die vollstreckbaren Ausfertigungen werden auf Anordnung des Vorsitzenden vom Schriftführer erteilt. Die Auflösungsbehörde kann um die Durchführung einer Vollstreckungsmaßregel, insbesondere um die Abnahme eines Offenbarungseides, im Wege der Rechtshilfe ein Amtsgericht ersuchen. Die Abnahme eines Offenbarungseides oder die Verhängung und Vollziehung von Haft kann nicht durch die Auflösungsbehörden bewirkt werden. Beides erfolgt durch Ersuchen bei einem Amtsgerichte. Dies gilt auch bei einem gemäß § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 2006 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leistenden Offenbarungseide.

§ 29.

Die Beschwerde.

(1) Für die Beschwerden und Einsprüche gegen die Urteile, Beschlüsse und Verfügungen der Auflösungsämter und ihrer Vorsitzenden sind die Bestimmungen der §§ 20, 21 Abs. 2 und 23 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie der §§ 571 Halbsatz 1, 574 bis 576, 577 Abs. 1 und 3 der Zivilprozeßordnung entsprechend anwendbar. Das gleiche gilt unbeschadet der Vorschriften des § 28 Abs. 4 von den Bestimmungen des § 24 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe, daß auch der Vorsitzende der Auflösungsbehörde in allen Fällen die Aussetzung der Vollziehung von Entscheidungen anordnen oder andere einstweilige Anordnungen treffen kann. Die Beschwerde und der Einspruch sind bei dem Auflösungsamt einzulegen.

(2) Die Beschwerde steht unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 (§ 20 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) jedem Beteiligten zu, dessen Anhörung durch die Bestimmungen der Verordnung angeordnet ist. Dies gilt auch für den Einspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Auflösungsamts.

(3) Die Beschwerde findet nicht statt, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von 2000 Mark nicht übersteigt. Sie ist ferner ausgeschlossen bei Entscheidungen:

1. im Konkursverfahren über ein Familiengut, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 5 000 Mark nicht übersteigt;

2. über die Genehmigung zu Teilungen und Verfügungen in Ansehung von Wald-, Deich-, Wein- und Landgütern (§§ 12, 13 Abs. 6, §§ 15, 16), sofern eine Fläche von weniger als 25 Hektar den Gegenstand der Beschwerde bildet;
3. über das Stimmrecht in den Fällen des § 10 Abs. 3, 6, 7 und 8;
4. über die öffentliche Aufforderung gemäß § 10 Abs. 7;
5. über die Anstellung von Ermittlungen, die Leitung des Verfahrens oder den inneren Geschäftsbetrieb, insbesondere über die Anordnung einer mündlichen Verhandlung und des persönlichen Erscheinens (§ 28 Abs. 8) oder über die Übertragung von Geschäften an einen beauftragten Richter (§ 26 Abs. 6, § 28 Abs. 6).

(4) Die Entscheidung des Auflösungsamts, durch welche die Ermächtigung oder Genehmigung zu einem Rechtsgeschäft erteilt ist, kann insoweit nicht mehr geändert werden, als die Genehmigung für sofort wirksam erklärt und der Genehmigungsbeschluß von dem Auflösungsamt einem an dem Rechtsgeschäfte beteiligten Dritten zugestellt worden ist.

§ 30.

Die sofortige Beschwerde.

(1) Die sofortige Beschwerde findet, soweit nicht nach § 29 die Beschwerde ausgeschlossen ist, statt gegen die Entscheidungen:

1. über die Fideikommißeigenschaft eines Vermögens, über das Folge- und Anfallrecht einschließlich des Anfallrechts beim Aussterben der Familie sowie über die Umwandlung des Familienguts in freies Vermögen (§§ 1, 2, 9 bis 11);
2. über die Abfindung der Angehörigen und deren Sicherung (§ 4);
3. über die Ermächtigung oder Genehmigung zu Verfügungen und Verpflichtungen des Besitzers (§ 5, § 22 Abs. 1, § 18 Abs. 2) und über die Feststellung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2;
4. über die Verbindlichkeit von Verträgen (§ 6 Abs. 1 bis 6), über die Entschädigung von Angestellten (§ 6 Abs. 6) und über die Sicherung von Ansprüchen der Angestellten (§ 7);
5. über die Rechtswirksamkeit des Widerrufs einer Fideikommißstiftung (§ 8);
6. über die Auflösung eines Familienfideikommisses gemäß § 9 oder eines Samtfideikommisses gemäß § 10 Abs. 1, 4, 6 und 9;
7. über Anordnungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2, Satz 4, Satz 6 bis 10 und Satz 3 Halbsatz 2;

8. über die Umwandlung von Vermögen in eine Stiftung und die Festsetzung oder Änderung der Satzungen von Stiftungen (§ 10 Abs. 8 und 9, §§ 14 bis 16, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1, 3 bis 5, § 32 Abs. 2);

9. über die Feststellung des Freiwerdens von Teilen eines Geldfideikommisses (§ 11 Abs. 1 und 5), über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3, über die Ablösung von Geldrenten (§ 11 Abs. 4) und über Anträge gemäß § 11 Abs. 5;

10. über die Bildung eines Wald-, Deich-, Wein- oder Landguts oder von Teilgütern und über die Aufhebung der Gutseigenschaft (§ 12 Abs. 2, 6, 8 und 9, §§ 15, 16), über die Genehmigung von Zwangsversteigerungen (§ 12 Abs. 4, §§ 15, 16) sowie über das Recht des Gutserben (§ 13 Abs. 1 bis 5, §§ 15 und 16), ferner über die Genehmigung zu Teilungen und Verfügungen über solche Güter (§ 12 Abs. 4 bis 6, § 13 Abs. 6, §§ 15, 16) und zu Verfügungen gemäß § 12 Abs. 10;

11. über die Übertragung von Anstaltsvermögen und Sammlungen (§ 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1) und über die Verpflichtung zur Fortgewährung gemeinnütziger Leistungen, deren Sicherung und Ablösung (§ 17 Abs. 2 bis 4);

12. über die Versorgungsansprüche und deren Sicherung (§ 19, § 20 Abs. 1 bis 5, §§ 9 bis 11), über die Anordnung oder Aufhebung einer Pflegschaft gemäß § 19 Abs. 9 und über die Versorgungsmassen (§ 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, 3 und 5);

13. über die Sicherstellung der Fideikommißgläubiger (§ 22 Abs. 5, §§ 23, 24, § 25 Abs. 3, § 11 Abs. 1, § 26 Abs. 4) und über die Anordnung oder Ablehnung des Sicherungs- oder Gläubigeraufgebots sowie über die Ausschließung von Gläubigern (§ 25 Abs. 2 und 6), über die eidesstattliche Versicherung und über die Setzung der Inventarfrist (§ 25 Abs. 1);

14. über die Verteilung von Belastungen (§ 25 Abs. 4), über die Stundung beziehungsweise Abzahlung (§ 25 Abs. 5);

15. über die Androhung gemäß § 25 Abs. 1, über die Feststellung der unbeschränkten Haftung (§ 25 Abs. 1), über die Einleitung oder Aufhebung eines Schuldentilgungsverfahrens und die Bestimmung des Tilgungsplans (§ 26 Abs. 1 bis 4, 6, § 12 Abs. 4, § 76 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit) und über die Anordnung oder Ablehnung der Schuldenpflegschaft (§ 26 Abs. 5);

16. im Konkursverfahren über das Vermögen nach Maßgabe des § 73 Abs. 3 der Konkursordnung (§ 26 Abs. 6) und im Vollstreckungs-

verfahren einschließlich der Verhängung von Ordnungsstrafen (§ 28 Abs. 12);

17. über die Verweisung auf den ordentlichen Rechtsweg (§ 28 Abs. 1), über die Erteilung von Auskunft (§ 28 Abs. 7, § 25 Abs. 1);

18. über die Bestellung einer Familienvertretung (§ 28 Abs. 11), eines Inlandsbevollmächtigten (§ 28 Abs. 9) oder eines Pflegers gemäß § 28 Abs. 10;

19. über die Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins (§ 31);

20. über privatrechtliche Ansprüche, soweit sie nicht bereits unter den vorstehenden Ziffern erwähnt sind, ferner gegen alle Urteile und über die Kostentragung (§ 28 Abs. 3);

21. über die Ablehnung eines Mitglieds oder Schriftführers einer Auflösungsbehörde (§ 28 Abs. 3; §§ 45, 49 der Zivilprozeßordnung);

22. über die Bestätigung eines in dieser Verordnung zugelassenen Familienschlusses.

(2) Die sofortige Beschwerde ist binnen einem Monat seit der Zustellung der Entscheidung des Auflösungsamts einzulegen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechend. Diese Bestimmungen gelten auch bei der Beschwerde gegen einen Beschluß über die Bestätigung eines Familienschlusses, der in dieser Verordnung zugelassen wird.

(3) Beschwerdeberechtigt sind der Besitzer, der nächste Folgeberechtigte, der Anfallberechtigte (§ 2) und die Familienvertretung, ferner der Antragsteller und der, dessen Recht durch die Entscheidung unmittelbar beeinträchtigt wird, sowie diejenigen, deren Anhörung nach besonderer Vorschrift erfolgen muß; nach der Auflösung steht dem nächsten Folgeberechtigten als solchen ein Beschwerderecht nicht mehr zu; ist von einer Familienvertretung ein Bevollmächtigter bestellt (§ 28 Abs. 11), so ist dieser zur Beschwerde berufen; das gleiche gilt von einem Inlandsbevollmächtigten (§ 28 Abs. 9 Satz 1 und 3) und dem gemäß § 28 Abs. 10 bestellten Pfleger. Außerdem sind zur Beschwerde berechtigt: bei Versorgungsansprüchen der Pfleger (§ 19 Abs. 9), bei Entscheidungen, welche Versorgungsmassen oder Familienkassen betreffen, jeder Versorgungsberechtigte und der Pfleger (§ 19 Abs. 9), bei Entscheidungen über die Schuldenregelung der Verwalter (§ 26 Abs. 2, § 1985 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und der Pfleger (§ 26 Abs. 5), bei Entscheidungen, betreffend ein Wald-, Wein-, Deich- oder Landgut der Gutseigentümer, bei Entscheidungen über das Gutserbenrecht jeder Miterbe. Bei Samtfideikommissen wird das Beschwerderecht von den Vertretern ausgeübt; § 10 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend; handelt es sich um die Bestellung oder Entlassung von Vertretern oder um deren Geschäftsführung (§ 10 Abs. 3 Satz 2

und Satz 4, Satz 6 bis 10 und Satz 3 Halbsatz 2), so sind die Vertreter und die Antragsteller beschwerdeberechtigt; bei der Auseinandersetzung (§ 10 Abs. 5) ist neben den Vertretern jeder Anteilsbesitzer zur Beschwerde berufen. Bei Entscheidungen über die Fideikommißfolge, bei Entscheidungen, durch welche die Fideikommißeigenschaft eines Vermögens verneint oder das Bestehen eines Anfallrechts festgestellt oder die Auflösung festgestellt oder angeordnet wird (§§ 1, 9, 10 Abs. 1, § 11), bei Entscheidungen über die Feststellung des Freiwerdens von Teilen eines Geldfideikommisses, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3, die Ablösung von Geldrenten (§ 11 Abs. 4) und einen Antrag gemäß § 11 Abs. 5, über die Rechtswirksamkeit des Widerrufs einer Fideikommißstiftung und über die Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins sowie bei Entscheidungen, die auf Grund eines Familienschlusses ergehen, ist jeder Anwärter beschwerdeberechtigt. Für die Beschwerde über die Bestätigung eines Familienschlusses, der durch diese Verordnung zugelassen wird, gelten die Bestimmungen der §§ 2 und 3 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Familiengüter vom 22. September 1920 (Gesetzsamml. S. 431) in Verbindung mit § 14 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen vom 23. Juni 1920 (Gesetzsamml. S. 367). Bei Entscheidungen über die Änderung der Satzung einer Stiftung (§ 21 Abs. 1, § 32 Abs. 2) ist der Vorstand der Stiftung zur Beschwerde berechtigt. Für die Beschwerdeberechtigung im Konkurse sind die im Konkursverfahren allgemein gültigen Vorschriften maßgeblich. Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit bleibt in jedem Falle unberührt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Einspruch.

(4) Das Auflösungsamt kann die öffentliche Bekanntmachung einer Entscheidung im Reichsanzeiger mit der Aufforderung anordnen, daß Anwärter, die Beschwerde einlegen wollen, diese bei Verlust des Beschwerderechts binnen einem Monat seit der Bekanntmachung bei dem Auflösungsamt anzubringen haben; in diesem Falle gilt die Entscheidung mit dem Zeitpunkte der öffentlichen Bekanntmachung als allen Anwärtern zugestellt. An die Anwärter, die dem Auflösungsamte bekannt sind, soll außerdem eine besondere Zustellung erfolgen. Als bekannt im Sinne dieser Bestimmung gilt nur, wer seine Eintragung in eine bei dem Auflösungsamte geführte Liste der Anwärter herbeigeführt hat. Diese Bestimmungen gelten nicht für den nächsten Folgeberechtigten.

§ 31.

Der Fideikommißauflösungsschein.

(1) Die Auflösungsbehörde hat die Bescheinigung über das Erlöschen der Fideikommißeigenschaft (Fideikommißauflösungsschein) zu erteilen, wenn die Ansprüche der Abfindungs- und Versorgungsberechtigten, der Angestellten und der

übrigen Gläubiger getilgt oder sichergestellt sind oder ihr Einverständnis mit der Erteilung der Bescheinigung nachgewiesen, oder wenn festgestellt ist, daß es keiner Sicherungsmaßnahmen bedarf (§ 25 Abs. 2, 3), und wenn in Ansehung der Bildung von Wald-, Wein-, Deich- oder Landgütern sowie der gemeinnützigen Leistungen, Anstalten, Sammlungen, Stiftungen und Versorgungsmassen die erforderlichen Maßnahmen (§§ 10, 12, 14 bis 18, 20, 21, 32 Abs. 2) getroffen sind. Für einzelne Bestandteile des Vermögens kann die Bescheinigung auf Antrag beim Vorliegen besonderer Gründe schon früher ausgestellt werden; § 22 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Auflösungsbehörde hat darauf hinzuwirken, daß die Bescheinigung spätestens binnen 5 Jahren seit der Auflösung erteilt werden kann. Sie hat vor der Erteilung der Bescheinigung den Besitzer (Anfallberechtigten) und die Abfindungsberechtigten (§ 4 Abs. 1 Satz 1) zu hören. Sie kann vor der Erteilung eine mündliche Verhandlung anordnen und hat hierzu den Besitzer und nach ihrem Ermessen andere Beteiligte zu laden. Die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins steht dem Besitzer, der Familienvertretung, den Vertretern (§ 10 Abs. 3), den Anwärtern und den Abfindungsberechtigten zu.

(2) Die Auflösungsbehörde kann die öffentliche Bekanntmachung der Auflösung und der rechtskräftigen Erteilung des Fideikommißauflösungsscheins anordnen.

(3) Nach Eintritt der Rechtskraft des Fideikommißauflösungsscheins hat die Auflösungsbehörde das Grundbuch um die Löschung der Fideikommißeigenschaft bei den Grundstücken des Vermögens zu ersuchen und dem Besitzer (Anfallberechtigten) über die Rechtskraft eine Bescheinigung zu erteilen.

(4) Ist der Fideikommißauflösungsschein rechtskräftig erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

§ 32.

Rechtswirkung von Maßnahmen der Auflösungsbehörden.

(1) Die zur Vollziehung der Anordnungen der Auflösungsbehörde erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher und Register und die erforderlichen Maßnahmen bei den Hinterlegungsstellen erfolgen auf Ersuchen der Auflösungsbehörde oder ihres Vorsitzenden. Sie können den Beteiligten überlassen, die erforderlichen Anträge selbst zu stellen; dies soll regelmäßig nicht geschehen, wenn ausdrücklich ein Ersuchen der Auflösungsbehörde vorgeschrieben ist.

(2) Hat die Auflösungsbehörde die Umwandlung des Vermögens oder eines Teiles des Vermögens in eine Stiftung angeordnet (§ 10 Abs. 8 und 9, §§ 14 bis 18, 21 Abs. 3), so entsteht die Stiftung mit der rechtskräftigen Feststellung

der Satzung. Mit diesem Zeitpunkte geht das Vermögen auf die Stiftung über. Gehören zu der Stiftung Grundstücke, so hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt um Eintragung der erforderlichen Änderung im Grundbuche zu ersuchen. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Auflösungsbehörde. Diese kann die Satzung bei einer Änderung der Verhältnisse auf Antrag des Stiftungsvorstandes abändern. Die Feststellung und die Änderung der Satzungen erfolgt durch Beschluß der Auflösungsbehörde. Der Justizminister kann anordnen, daß die Führung der Aufsicht über die Stiftung später einem Gericht abzugeben ist.

II. Titel.

Die Zwangsauflösung der übrigen Familiengüter und der Hausvermögen.

§ 33.

Sinngemäße Anwendung des I. Titels.

Die Bestimmungen des ersten Titels sind auf die Lehen, Erbstammgüter und standesherrlichen Hausvermögen sowie die Hausgüter der in Art. 57, 58 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Familien und des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses entsprechend anwendbar, soweit sich nicht aus den §§ 34 bis 37 ein anderes ergibt. Bei der Durchführung der Auflösung hat die Auflösungsbehörde auf die bisherige Eigenart der genannten Familiengüter und der Hausvermögen tunlichst Rücksicht zu nehmen.

§ 34.

Die Auflösung der Lehen.

(1) Die geltenden Gesetze über die Auflösung der Lehnsverbände bleiben unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 Satz 2 hinsichtlich der Lehnsnachfolge unberührt; jedoch wird das Lehen spätestens mit dem nach dem 1. April 1921 eintretenden zweiten Folgefall frei. Eine Umwandlung von Lehen in Familienfideikommisse findet nicht mehr statt.

(2) Die Bestimmungen über die Abfindung gemäß § 4 sind anwendbar. Ist nach den Vorschriften eines für das Lehen geltenden Lehnsauflösungsgesetzes bei der Auflösung an die Agnaten eine Entschädigung zu zahlen, so vermindert sich die Abfindung entsprechend. Für Geldlehen und Lehnsstämme gelten die Bestimmungen über Geldfideikommisse entsprechend.

(3) Die Auflösungsbehörden haben tunlichst bald auf Grund einer Sachuntersuchung zu entscheiden, welche in den Grundbüchern eingetragenen Lehen einschließlich der Lehnsstämme tatsächlich noch bestehen. Gegen die Entscheidung

steht dem Besitzer und den Anwärtern die sofortige Beschwerde zu. Diese sind vorher zu hören, soweit sie bekannt sind. Die Bestimmungen des § 30 Abs. 4 sind entsprechend anwendbar. Soweit das Erlöschen eines Lehens festgestellt ist, hat die Auflösungsbehörde das Grundbuchamt um Löschung der die Lehnseigenschaft betreffenden Eintragungen zu ersuchen. Die bestehenden Abfindungsansprüche von Agnaten bleiben unberührt. Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Massen, die noch als Lehnsmassen hinterlegt sind.

(4) Wo ein lehnsherrliches Obereigentum noch besteht, fällt es mit dem Erlöschen des Lehnsverbandes weg.

(5) Nach dem 1. April 1921 finden Mutungen und Wiederverleihungen von Lehen nicht mehr statt. Die Bestimmungen der §§ 4 und 19 bis 21 sind bei einem Heimfall gegenüber dem Lehnsherrn entsprechend anwendbar. Durch die Zwangsauflösung wird ein Heimfallrecht nicht begründet.

(6) Tritt bei einem Thronlehn infolge Wegfalls der Folgeberechtigten der Heimfall ein, so fällt das Vermögen dem Staate zu.

(7) Die Amterlehen erlöschen mit dem Tode des Inhabers, der am 1. April 1921 Lehnsbesitzer ist.

(8) Das Thronlehn Distrikt Katscher wird mit dem 1. April 1921 freies Eigentum.

§ 35.

Die Stammgüter der Ritterschaft des Herzogtums Bremen.

(1) Sind bei der Auflösung eines Stammguts der Ritterschaft des Herzogtums Bremen Belastungen des Gutes in dem nach dem Revidierten Ritterrechte des Herzogtums Bremen unverschuldbaren Teile des Stammguts vorhanden, so werden die Belastungen mit Auflösung des Stammguts gegenüber dem Besitzer (Anfallberechtigten) voll wirksam. Auf dessen Antrag hat jedoch die Auflösungsbehörde die Zwangsversteigerung des Stammguts anzuordnen; in diesem Falle können die Gläubiger die Befriedigung aus dem Versteigerungserlöse nur nach den bisherigen Bestimmungen fordern; gegen die Entscheidung der Auflösungsbehörde über die Anordnung der Zwangsversteigerung steht dem Besitzer und den eingetragenen Gläubigern die sofortige Beschwerde zu. Diese sind vorher zu hören.

(2) Für die an Stelle eines Stammguts getretenen nach Erbstammrecht gebundenen Hinterlegungsmassen (Erbstämme) gelten hinsichtlich des gebundenen Teiles des Vermögens (Stamm) die Bestimmungen über Geldfideikommisse entsprechend.

(3) Bei der Berechnung der Abfindungs- und Versorgungsansprüche ist zu berücksichtigen, daß nur der Stamm des Vermögens gebunden ist.

(4) Für den Fall, daß der folgeberechtigte Mannesstamm vor der Auflösung des Erbstammguts ausstirbt, kann der letzte Besitzer auch über den Stamm letztwillig verfügen.

(5) Soweit es nach den Statuten der Ritterschaft zur Veräußerung oder Belastung eines Stammguts der Zustimmung des Ritterschaftspräsidiums bedarf, tritt vom 1. April 1921 an dessen Stelle die Auflösungsbehörde.

(6) Die Auflösungsbehörde soll bei wichtigen Maßnahmen der Zwangsauflösung eines Stammguts das Ritterschaftspräsidium hören. Diesem steht ein Beschwerderecht nicht zu.

(7) Soweit ein Gut gemäß § 32 des Revidierten Ritterrechts dem Zersplitterungsverbot unterworfen ist, erlischt dies Verbot mit rechtskräftiger Erteilung des Auflösungsscheins. Das Auflösungsamt hat das Grundbuchamt um die Löschung zu ersuchen.

§ 36.

Die Stammgüter der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft.

Die Bestimmungen des § 100 der Statuten für die Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Ritterschaft über die „Annahme" eines Stammguts durch einen Mitbesitzer gelten auch im Verhältnisse der Mitbesitzer, in deren Hand das Gut freies Vermögen geworden ist. Im Streitfall entscheidet die Auflösungsbehörde; diese hat vorher die Beteiligten zu hören. Gegen die Entscheidung des Auflösungsamts findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 37.

Die Hausvermögen.

(1) Bei der Durchführung der Zwangsauflösung der Hausvermögen ist auf die das Hausvermögen betreffenden Bestimmungen der Hausgesetze, Observanzen und Familienverträge sowie der Gesetze, Staatsverträge und Rezesse tunlichst Rücksicht zu nehmen. Wenn die besondere Eigenart der Rechtsverhältnisse des Hausvermögens im Einzelfall eine besondere Regelung erfordert, erfolgt diese durch Verordnung des Staatsministeriums.

(2) Die Zwangsauflösung der Hausvermögen beginnt nicht vor dem 1. April 1923; § 1 gilt mit der Maßgabe, daß der Wegfall des alsdann vorhandenen Besitzers maßgeblich ist. Das gleiche gilt, wenn der Hausgutsinhaber zugleich Inhaber eines Privatfamilienfideikommisses ist, hinsichtlich des letzteren, sofern es mit dem Hausvermögen stiftungsmäßig oder hausrechtlich zusammenhängt; hierüber entscheidet das Landesamt.

(3) Soweit in Ansehung solcher Beamten und Bediensteten, die nach § 14 Ziffer 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 989) versicherungsfrei sind, für die Folge die Versicherungspflicht eintritt und ihnen hieraus später Ansprüche erwachsen, sind die Hausvermögensinhaber zur entsprechenden Kürzung der ihnen gegenüber bestehenden Ruhegehalts-

und Hinterbliebenenansprüche berechtigt. Müssen die Angestellten sich nach § 178 des genannten Gesetzes höhere Beitragsbeträge vom Gehalt abziehen lassen, als sie bisher an Beiträgen für ihre Versorgung zu leisten hatten, so erhöhen sich ihre Gehaltsansprüche entsprechend. Im Streitfall entscheidet die Auflösungsbehörde. Diese hat vorher den Vermögensinhaber und die beteiligten Angestellten zu hören. Gegen die Entscheidung des Auflösungsamts findet die sofortige Beschwerde statt.

III. Titel.

Schlußbestimmungen.

§ 38.

Zwangsauflösung und freiwillige Auflösung.

(1) Die Zwangsauflösung eines Familienguts tritt unbeschadet der Vorschriften des § 42 Abs. 1 nicht ein, wenn am 1. April 1921 bereits die freiwillige Auflösung des Familienguts beschlossen oder wenn gemäß § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Familiengüter vom 22. September 1920 nachgelassen ist, daß die Aufnahme des die Auflösung regelnden Familienschlusses noch nach dem 1. April 1921 binnen der von der Aufsichtsbehörde (Auflösungsbehörde) bestimmten Frist stattfinden kann, und wenn der rechtzeitig aufgenommene Familienschluß rechtskräftig bestätigt und, soweit erforderlich, genehmigt wird. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Ergänzungsverordnung gilt entsprechend, wenn ein standesherrliches Hausvermögen gemäß § 6 der Verordnung über Familiengüter aufgehoben wird. Als freiwillige Auflösung gilt nur eine solche durch Familienschluß angeordnete Auflösung des Familienguts, die entweder das Familiengut mit sofortiger Wirkung auflöst (sofortige Auflösung) oder andernfalls den Erfordernissen der §§ 1, 5 und 6 dieser Verordnung nicht widerspricht (allmähliche Auflösung).

(2) Die Zwangsauflösung eines Hausvermögens unterbleibt, wenn gemäß den §§ 3, 5 des Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels und die Auflösung der Hausvermögen bis zum 1. April 1923 ein die freiwillige Auflösung (Abs. 1) regelnder Familienschluß aufgenommen ist, der rechtskräftig bestätigt und, soweit erforderlich, genehmigt wird. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 Satz 3 der Ergänzungsverordnung gilt entsprechend.

(3) Ist im Falle des § 4 der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über Familiengüter der Familienschluß über die Auflösung eines Familienfideikommisses, Erbstammguts oder Lehens nicht bis zum Ablaufe der nachgelassenen Frist aufgenommen, so beginnt die Zwangsauflösung mit dem ersten Tage nach dem Ablaufe der Frist. Findet der rechtzeitig aufgenommene Familienschluß über die Auflösung eines Familienguts oder Hausvermögens nicht die erforderliche Bestätigung oder Genehmigung, so beginnt die Zwangsauflösung mit Eintritt der

Rechtskraft der die Bestätigung oder Genehmigung versagenden Entscheidung. Unberührt bleibt in beiden Fällen jedoch die Vorschrift, daß für die Auflösung der Wegfall des am 1. April 1921 (§§ 1, 11, 34) oder 1. April 1923 (§ 37 Abs. 2) vorhandenen Besitzers maßgeblich ist. Dies gilt auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung einer Abfindung oder Versorgung.

(4) Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn ein Familiengut (Hausvermögen) auf Grund anderer Vorschriften (§ 12 der Verordnung über Familiengüter) aufgelöst wird.

§ 39.

Die Bestimmung der Familiengutseigenschaft.

Bei Streit oder Ungewißheit darüber, ob ein Vermögen als gebundenes Vermögen (Familiengut oder Hausvermögen) oder ob ein gebundenes Vermögen als Familienfideikommiß, Lehen, Erbstammgut oder Hausvermögen anzusehen ist, entscheiden die Auflösungsbehörden unbeschadet der Vorschrift des § 28 Abs. 1 Satz 3.

§ 40.

Die außerpreußischen Vermögensteile.

(1) Befindet sich ein Familiengut oder ein Hausvermögen teils in Preußen, teils außerhalb Preußens, so sind die preußischen Bestandteile unbeschadet abweichender Staatsverträge als ein selbständiges Familiengut oder Hausvermögen zu behandeln. Die Auflösungsbehörde hat auf angemessene Verteilung der zugleich auf preußischen und außerpreußischen Bestandteilen ruhenden Lasten (Komplexlasten) Bedacht zu nehmen.

(2) Erstreckt sich das Vermögen eines Familienguts oder ein Hausvermögen über mehrere deutsche Länder, so können die Rechtsverhältnisse der Zwangsauflösung auf Grund einer Vereinbarung zwischen den beteiligten Ländern durch Verordnung des Staatsministeriums besonders geregelt werden.

§ 41.

Die Ausführung der Verordnung.

(1) Der Justizminister ist ermächtigt, nähere Vorschriften zur Ausführung dieser Verordnung, insbesondere zur Ausgestaltung des Verfahrens der Auflösungsbehörden zu erlassen.

(2) Über die aus Anlaß der Zwangsauflösung der Familiengüter und Hausvermögen erwachsenden Gebühren, Auslagen und Stempel bleibt der Erlaß besonderer Bestimmungen vorbehalten. Dies gilt auch für die Gebühren und Auslagen der zu dem Verfahren zugezogenen Rechtsanwälte.

§ 42.

Das Inkrafttreten der Verordnung.

(1) Die Aufgaben, die bisher im Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts den Aufsichtsbehörden oblagen, werden vom 1. April 1921 ab bei sämtlichen Familienfideikommissen, Erbstammgütern und Lehen den Auflösungsbehörden übertragen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Sicherung und der Einkünfte des Vermögens bei Streit oder Ungewißheit über die Person des Folgeberechtigten. Mit dem 1. April 1921 gehen die Geschäfte der bisherigen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Familienfideikommisse, Erbstammgüter und Lehen auf die Auflösungsämter und das Landesamt für Familiengüter über.

(2) Auf die Erledigung der vor dem Beginne der Zwangsauflösung anhängig gewordenen, ein Familiengut oder Hausvermögen betreffenden Rechtsstreitigkeiten finden bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Bestimmungen Anwendung. Das gleiche gilt von einem anhängigen Konkursverfahren.

Berlin, den 19. November 1920.

Die Preußische Staatsregierung.

Braun. Fischbeck. Haenisch. am Zehnhoff. Oeser.
Severing. Lüdemann.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis der Preußischen Gesetzsammlung ist vom 1. Juli 1920 ab für die zu diesem Zeitpunkte neu hinzutretenden Bezieher um den Betrag der gesetzlichen Zeitungsgebühr erhöht und auf vier (4) Mark 65 Pf. festgesetzt.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachverzeichnisse (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.